

Gerichts

Zeitung.



Das Geheime unsere Waffe, Verächtlichkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich... 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich... 2 Mark 40 Pf. monatlich... 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 24. Mai.

Für den Monat Juni nehmen sämtliche Postanstalten des deutschen Reichs Abonnements auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ zum Preise von 84 Pf. entgegen. Es wird gebeten, sofort bei den resp. Postanstalten zu bestellen, damit die Lieferung rechtzeitig erfolgen kann. Den neu hinzutretenden Abonnenten wird der bereits veröffentlichte Theil der Erzählung von Pierre Saccone: „Die Geheimnisse der Boulevards“ auf Verlangen gratis und franco vollständig nachgeliefert von der Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Die Verkehrsströmung einer großen Stadt mit ihrer fortwährenden Bewegung erschwert es, bis auf die Tiefe des Grundes zu blicken, und es erzeugen sich dabelbst Gebilde, die, wenn sie auf die Oberfläche gespült werden, den Beobachter erschrecken oder mindestens staunen machen. Es sind ja nicht bloß Perlen, die im Schooße der Tiefe sich formen; es wird dort noch viel mehr des Ungeheuerlichen geboren, vor dem die Menschenbrust sich graut. Wir blicken verwundert und mit Trauer auf eine Untersuchungssache, welche gestern vor dem Strafrichter zum Austrag kam.

Sehn Burschen von 12 bis 17 Jahren, unter denen einige bereits vorbestraft, befanden sich in Gesellschaft des bisher unbescholtenen, aber das miltlere Alter bereits geschrittenen Maurers Martin Friedrich Krause, Johanniterstraße 5 wohnhaft, auf der Anklagebank. Die junge Gesellschaft hatte, was kaum glaublich, während einer Zeit von 2 1/2 Jahren bandenmäßig Diebstähle verübt. Der fauberen Genossenschaft fehlte es sogar nicht an einer zünftigen Organisation; denn die Bande wurde für die Ausflüge zu ihrer Thätigkeit in kleinere Abtheilungen gesondert, deren jeder ein Anführer vorstand, und letzterer konnte nur durch ein Diebeswörterstück zu seiner hervorragenden Stellung gelangen. Welcher Art diese Meisterstücke waren, ging an einem während der Verhandlung des Strafprocesses zur Sprache gebrachten Beispiel hervor; hiernach war einer der Jungen zum Anführer befördert worden, nachdem er aus einem Bäckersladen vier Rapfkluchen bei hellem lichten Tage nach und nach herausholte, natürlich ohne den Preis zu bezahlen und ohne Vorwissen der Verkäufer. Die jugendlichen Diebe „machten“ jedoch nicht in einer und derselben „Branche“; vielmehr stahlen sie Alles, was sie erlangen konnten, und bewährten sich sowohl als Ladendiebe als Taschendiebe. Die Märkte, und namentlich der Weihnachtsmarkt bildeten einen besonderen Anziehungspunct für die begehrungstüchtigen, gewissenlosen Burschen; aber sie suchten auch die öffentlichen Vergnügungslöcalle heim, und in der Balhalla entwendeten sie einen Operring, Messer und Gabeln u. s. w. Im Variété-Theater hatte eine Nachbarin eines der kleinen Diebe das Mißgeschick, ihren falschen Zopf vom Kopf gleiten zu lassen, und der Bursche schob die Flechte sofort in seine Tasche. Uhren, Portemonnaies, Briefstaschen, Cigarren-Stuis u. s. w. waren selbstredend nicht selten die Beute der Bande.

Die gefährliche Gesellschaft besaß aber auch die Neigung, sich mitunter vergnügt zu machen; die Mitglieder wurden durch den nicht mit unter Anklage stehenden Sohn des obengenannten Krause bei diesem eingeführt, und letzterer sorgte gegen Zahlung für Essen und Trinken, ja ließ sich auch angelegen sein, dem Sinn für Galanterie der Gäste Genüge zu leisten, indem ein 17-jähriges Mädchen, das bei ihm eine Schlafstelle gemiethet hatte, die Honneurs bei den Zusammenkünften der kleinen Diebe machte und sich ohne Sprödigkeit becourten ließ. Krause sen. trieb die Freundlichkeit gegen die Bandenmitglieder übrigens so weit, daß er die einen oder die anderen je nach ihren Wünschen bei sich Nachts beherbergte. Nebenbei lehrte er seine Gäste allerlei lustige Reder, wie man sie in gesitteten Kreisen nie zu hören pflegt.

Dafür erhielt Krause das Vorrecht, sich aus den gestohlenen Gegenständen dasjenige zum Kauf auszusuchen, was ihm besonders gefiel.

Am letzten Weihnachtsmarkt wurden einige der Diebe in flagranti ergriffen, und die nunmehr angestellte Untersuchung führte zur Ermittlung der ganzen Bande und des Krause.

Gestern stand in dieser Untersuchungssache Audienz an. Die kleinen Diebe, von deren strafrechtlicher Verfolgung bezüglich einiger wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit abgesehen werden mußte, waren geständig und wurden theils wegen einfachen, theils wegen schweren Diebstahls zu Strafen von 10 Tagen bis zu 1 Jahr und 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Krause behauptete seine Schullosigkeit und hatte die dreiste Stirn, pathetisch zu behaupten, er habe „die gottlose Jugend auf den Pfad der Tugend“ zurückführen wollen, als er den Bäckersladen sein Haus öffnete. Inbezug auf er wurde für schuldig befunden, und in Anbetracht der überaus schweren Sachlage gegen ihn auf 5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt.

Schwurgericht.

Im Sommer v. J. wurden bekanntlich viele Geschäfte dadurch theils recht empfindlich geschädigt, daß ihnen durch Vorzeigung gefälschter Bestellzettel, welche mit achtbaren Firmen unterzeichnet waren, Waaren abgeschwindelt wurden. Der Umstand, daß die erwähnten Firmen immer mit den außersehenen Opfern in Geschäftsverbindung standen, trug wesentlich zum Gelingen der Gaunerstreiche bei. Die eifrigen Recherchen der Criminalpolizei hatten zwar lange kein greifbares Resultat; sie ließen aber darüber keinen Zweifel, daß man es hier mit einem ganzen Confortium gemeingefährlicher Subjecte zu thun hatte. Endlich gelang es, gelegentlich einer Untersuchung wegen schweren Diebstahls auch einiges Licht in jene Sache zu bringen. Verdächtig erschienen der bisher unbestrafte, 19 Jahr alte Commis Hermann Carl Weber, der 23 Jahr alte Sattlergeselle Wilhelm Alexander Max Ernst und der 26 Jahr alte Drechsler Johann Anton Hermann Ebenrett, welche beide letzteren außer wegen einfachen Diebstahls durch Erkenntniß vom 4. Februar d. J. wegen gemeinshaftlichen, schweren Diebstahls zu Zuchthausstrafen verurtheilt worden waren.

In Bezug auf die vorliegende Untersuchung ergab sich Folgendes:

Weber traf am 6. Juli v. J. mit den beiden Mitangeklagten Ernst und Ebenrett, von denen der Erstere vom Juni 1874 bis zum Januar 1876 bei dem Wagenfabricanten Färber, Friedrichstr. 100, in der Lehre gestanden hatte, in dem in der Draniensburger Straße belegenen Wienstrußschen Schanklocale zusammen und schrieb auf Zureden einen Bestellzettel folgenden Wortlauts: Herren Burchardt und Söhne, hier. Bitte durch Ueberbringer 1 Stück schwarzes amerik. Ledertuch zu schicken. Achtungsvoll August Färber, Wagenfabricant. Berlin, den 6. Juli 1878.

Dieser Zettel wurde demnachst in dem Brüderstraße 19 belegenen Geschäftslöcal der erwähnten Firma präsentirt, und dem Ueberbringer das verlangte Ledertuch im Werthe von 22 Mark verabfolgt.

Einige Tage später erschien in demselben Geschäft abermals ein junger Mann, welcher auf einen ähnlichen von Ernst geschriebenen Zettel, dessen Unterschrift G. Stolle, Wagenfabricant, lautete, ebenfalls ein Stück Ledertuch verlangte. Da der bezeichnete Auftraggeber der Firma jedoch unbekannt war, so wurde die verlangte Waare nicht verabfolgt.

In demselben Monat erhielt der Decorateur Herr Wolffsohn, Stralauerbrücke 5, von einem nicht ermittelten, jungen Mann die Aufforderung, dem Maler Bodenstein einen geschäftlichen Besuch zu machen. Herr Wolffsohn bedauerte jedoch, hierzu keine Zeit zu haben, und überreichte dem angeblichen Boten auf geäußerten Wunsch zu einer Art Legitimation drei seiner Adresskarten, obgleich nur eine verlangt worden war.

Hierdurch wird es erklärlich, wenn einige Tage später

eine derartige Karte in dem Sauer'schen Geschäft, Neue Nosttr. 2, präsentirt und dem mit Bleistift auf der Rückseite vermerkten Wunsche um Uebersendung von Tapeten zu vier Zimmern im Preise von etwa 1 Mk. pro Stück entsprochen wurde. Nach dem Gutachten der Schreibsachverständigen hat Ebenrett den Vermerk auf die Karte geschrieben.

Auf ähnliche Weise wie bei Wolffsohn wurde von einem unermittelt gebliebenen Menschen eine Adresskarte von dem Tapezier Herrn Kühnert, Luisenplatz 11, erschwindelt, mittels deren dann der Draniensburgerstraße 54 wohnende Tapetenhändler Herr Bote gleichfalls um Tapeten zu 4 Zimmern geprellt wurde. Auch diese Karte war zuvor von Ebenrett mit dem entsprechenden Vermerk versehen worden.

Außer den vorstehenden Fällen waren noch eine Menge ganz ähnlicher zur Kenntniß der Behörden gekommen; es gelang aber nicht, den Angeklagten hierbei irgend welche Thätigkeit nachzuweisen.

Wegen der vorbeschriebenen Fälle wurden sie jedoch unter Anklage gestellt. Wenn nun auch nur Weber ein offenes Geständniß ablegte, so wurden doch Ernst und Ebenrett ebenfalls bis auf einen Punct durch die Beweisaufnahme von den Geschworenen für überführt erachtet, und lautete demgemäß das Urtheil gegen Weber auf 4 Monate Gefängniß, welche Strafe außerdem in Anbetracht des offenen Geständnisses für verbüßt erachtet wurde. Gegen die beiden andern Angeklagten wurde auf Zuchthausstrafe zu dem Erkenntniß vom 4. Februar d. J. erkannt, welche für Ernst auf 1 1/2 Jahr und Ebenrett auf 1 Jahr Zuchthaus und je 2 Jahre Ehrverlust bemessen wurde.

Zweite Deputation.

Es sind nicht wenig Leute, die sich für außersehen erachten, auf Kosten Anderer zu leben, und die Art und Weise, wie sie zu diesem Ziele zu gelangen verstehen, ist bekanntlich eine höchst mannigfaltige. Eine besondere Anlage für ein Parasitenleben vorgedachten Genres bekundete der Rechtsconsulent Gebhard Kempfert. Derselbe ist wegen Betruges wiederholt bestraft worden und steht wegen desselben Vergehens wieder unter Anklage. Als Mitschuldige theilt seine Ehefrau Ernestine, geb. Müller, die Anklagebank.

Das Ehepaar bezog im September 1877 eine Chambragnie bei Frau Witwe Ewert und bezahlte die Miete für den ersten Monat. Später hörte die Miethsberichtigung gänzlich auf, und Kempfert mußte seine Gläubigerin zu weiterer Stundung zu veranlassen, indem er erzählte, daß seine Gattin ein Grundstück zu Landsberg an der Warthe besitze, welches nächstens zum freihändigen Verkauf komme. Im April v. J. berichtete Kempfert triumphirend, der Zeitpunkt des Verkaufes sei nunmehr gekommen; die Besizerin, seine Ehefrau, müsse aber dabei zugegen sein, leider fehle es ihr an Reijegeld, und es werde Frau Ewert außerordentlich freundlich sein, wenn sie die nöthige Summe vorschießen wolle. Die gute Frau verschaffte dem Miether auch 54 Mk. auf Accpt. Frau Kempfert reiste ab, kehrte aber unverrichteter Sache zurück, da, wie sie behauptete, ihr Rechtsanwalt ihr gerathen habe, augenblicklich noch nicht zu verkaufen.

Inzwischen rieth der Gatte die Geschichte von dem Grundstück in Landsberg auch bei dem Schankwirth Herrn Hermann, den er durch Frau Ewert kennen gelernt, auf, zeigte Briefe seiner Gattin, welche von dem Verkauf des Grundstücks sprachen, und veranlaßte denselben dadurch, ihm 170 Mark zu leihen. Den Handelsmann Herrn Reuter bestimmte Kempfert durch dieselben Vorpiegelungen zu einem Darlehen von 30 Mark. Am 24. März d. J. wollte sich das Ehepaar zum Abschluß des Verkaufes

Seite eine Doppel-Selbstlage.

nach Landsberg begeben und ging, von einer Tochter der Frau Ewert begleitet, nach dem Ostbahnhof. Das Ehepaar verschob aber, dort angekommen, seine Abreise auf eine so späte Stunde, daß das junge Mädchen bald seinen Abschied nahm. Nunmehr eilte das Ehepaar nach dem Stettiner Bahnhof und dampfte nach Gollnow ab.

Kempfert und Frau ließen nichts mehr von sich hören, und die Beschwindeleten erfuhren auf ihre Anfragen aus Landsberg, daß dort die Gesuchten nicht wohnten und ein Grundstück daselbst nicht besäßen.

Der Staatsanwalt blieb es vorbehalten, das Ehepaar ausfindig zu machen, und gestern wurde gegen dasselbe verhandelt.

Kempfert behauptete, seine Gattin habe ihn versichert, eine Erbschaft in Landsberg zu besitzen, und er habe im guten Glauben gehandelt. Die Ehefrau erklärte, übereinstimmend hiermit, allerdings ihrem Gatten etwas vorgezogen zu haben. Es konnte aber durch Zeugen nachgewiesen werden, daß Kempfert bereits im Jahre 1873 sich in Landsberg nach dem Erbe seiner Frau erkundigt und sich damals geäußert hatte, nunmehr genau zu wissen, daß seine Frau nichts besäße.

Beide Angeklagten wurden für schuldig befunden, und Kempfert zu sechs Monaten Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust, seine Ehefrau dagegen zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Vor dem Amtsgericht.

XXI. Es ist zwar manche Stimme laut geworden, welche die Behauptung ausspricht, daß die allgemeine Wechselbarkeit lediglich eine Handhabe für Wucherer sei, daß deshalb die Wechselbarkeit eingeschränkt werden müsse. Dem gegenüber ist aber doch auch von schwerwiegender Bedeutung, daß dem kleinen Kaufmann und Handwerker durch die gewährte Wechselbarkeit ermöglicht ist, Waaren auf Credit zu bekommen. Den leichtsinnigen Schuldnehmern würde durch die Entziehung der Wechselbarkeit nicht geholfen, dem arbeitsamen kleinen Kaufmann und Handwerker aber nur Schaden zugefügt werden, indem er im Fortbetriebe seines Geschäfts, wenn nicht gänzlich behindert, so doch beeinträchtigt würde. Solche ruhig zu erwägenden Gesichtspunkte werden bei einer Gesetzgebung gegen die allgemeine Wechselbarkeit nicht unbeachtet bleiben. Fragt man nun, wodurch der Wechsel in dem geschäftlichen Handelsverkehr so beliebt geworden ist und seine Beliebtheit bewahrt hat, nachdem die straffe Execution aus einem Wechselkenntnis durch die Aufhebung der Personalhaft wesentlich gemildert ist, so ist die Antwort dahin zu geben: Für die Forderungen aus Wechseln war ein schleuniger Proceß gegeben, in welchem vom Schuldner nur wenige und in der Beweisführung sehr beschränkte Einwendungen erhoben werden können, so daß es im Gegensatz zu anderen Proceßarten rasch zu einem Erkenntnis erster Instanz kommen konnte, welches sofort vollstreckbar war.

Wird dem eine gerichtliche oder notariell aufgenommene Schuldurkunde gegenüber gestellt, so ist der Gläubiger aus einer solchen Urkunde dem Wechselgläubiger gegenüber noch erheblich im Vorsprung; denn der Wechselgläubiger muß noch zuvor klagen, während der Gläubiger aus der Urkunde mit der Vollstreckungsklausel sofort mit der Execution vorgehen kann, wie das in Nr. 58. 59. XX. dargelegt ist. Der hiermit gewährte Zeitvorsprung ist aber von der größten materiellen Bedeutung.

Man nehme an, am 15. December 1879 werde ein vom Schuldner acceptirter Wechsel fällig; da der Schuldner nicht zahlt, sieht sich der Gläubiger zur Aufstufung des Wechselproceßes genöthigt. Bis zu einem Urtheil, einem Wechselkenntnis, gelangt wird, welches nach § 643 Zff. 4 der Civilproceßordnung sofort vollstreckbar ist, werden immerhin mehrere Tage vergehen; inzwischen hat der Gläubiger aus der notariellen oder gerichtlichen Schuldurkunde hinreichend Zeit, das irgend greifbare Vermögen seines Schuldners zur Abpfändung zu bringen. Kommt nun der Wechselgläubiger mit seiner Wechselforderung, so findet er die ausgedehnten leeren vier Wände.

Sehen wir nun, wie sich nach unserem heutigen Recht die Verhältnisse gestalten würden, so giebt § 362 der Concursordnung vom 8. Mai 1855 Auskunft:

„Wenn ein Gläubiger im Wege der Execution bewegliche Sachen seines Schuldners in Beschlag genommen hat, so können andere Gläubiger desselben Schuldners wegen Forderungen, welche gegen denselben vollstreckbar sind, der Beschlagnahme beitreten und aus den in Beschlag genommenen Sachen ihre Befriedigung suchen.“

Die nachfolgenden §§ ergeben dann, daß, falls der Credit aus den verkauften Sachen zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht ausreicht, diejenigen Gläubiger vorweg befriedigt werden, deren Forderungen ein Vorzugsrecht beisteht; alle übrigen Gläubiger werden dann nach Verhältnis ihrer Forderungen befriedigt. Der Gläubiger, welcher die Abpfändung der Sachen bewirkte, und der bei dem Werth derselben die Hoffnung haben durfte, daß er vollständig befriedigt werden würde, sieht seine Hoffnung vernichtet. Andere Gläubiger, welche erst nach ihm zur Executionsvollstreckung gelangten und in der bequemen Form einer schriftlichen Beitrittserklärung sich an dem Erfolge seiner Thätigkeit beteiligten, nehmen ihm den größten Theil des Executionserlöses fort.

Hier greift das neue Recht durchaus abändernd ein. Nach § 709 der Civilproceßordnung erwirbt der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an den gepfändeten Gegenständen. Abpfänden ist also nicht mehr lediglich die Thätigkeit, wodurch die Sache dem Schuldner entzogen wird, sondern es ist der Erwerb eines materiell wirksamen Rechtes für den abpfändenden Gläubiger. Allerdings ist auch künftig eine Beitrittserklärung oder Anschlußpfändung (§ 727 Civilproceßordnung) zulässig, aber mit andern Erfolge als bisher. Der Anschluß gewährt nicht eine sofortige Befriedigung, sondern giebt nur Anspruch auf den Ueberschuß des Auctionserlöses, gleichviel ob der später zur Execution gelangte Gläubiger wegen seiner Forderung ein Vorrecht hat oder nicht. Künftig werden also die Gläubiger, welche allmählig und nacheinander die Execution vollstreckt haben, nicht mehr nach ihrem Vorrecht und sodann anteilig befriedigt, sondern lediglich nach der Zeitfolge der ausgeführten Zwangsvollstreckung.

Nur in einem Fall kann die Vertheilung nach den früheren Grundfällen stattfinden, nämlich wenn die verschiedenen Gläubiger sämmtlich zu gleicher Zeit die Execution zur Vollstreckung bringen. Für die Zwangsvollstreckung wird vom 1. October d. J. ab als Grundsatz gelten:

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

Es ist dies die bedeutendste Aenderung im bestehenden Recht, welche überhaupt durch die Reichsjustizgesetze hervorgezufen wird.

Am 27. März d. J. benutzte der 24 Jahr alte Arbeiter Otto Heinrich Jentsch einen günstigen Augenblick zum Stehlen einer halben Tonne bayrischen Bieres, welche er von einem zufällig unbeaufsichtigt in der Brunnenstraße stehenden Bierwagen herunterlangte. Da der schlaue Dieb seine Last sofort auf einen die Straße unbeladen passirenden Arbeitswagen unterzubringen wußte, so wäre er wahrscheinlich mit dem Laberkraft entkommen, zumal der Kutscher des Bierfuhrwerks bei seiner Rückkunft seinen Verlust nicht sofort bemerkte; Jentsch' Unstern wollte es jedoch, daß der Bierwagen dieselbe Richtung einschlug wie das zum Transport benutzte Arbeitsfuhrwerk. Dieser Umstand führte zu Jentsch' Ergreifung. Wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen dieses Vergehens unter Anklage gestellt, machte der Beschuldigte in der Audienz vor der IV. Criminal-Deputation den Einwand, daß es ihm nur um einen Trunt Bier zu thun gewesen sei, welches Vergehen bekanntlich höchstens mit einer Haft von 6 Wochen geahndet wird. Abgesehen von allem Uebrigem erachtete aber der Gerichtshof ein Quantum von ca. 140 Seideln Bier zur Befriedigung auch des quälendsten Durstes für entschieden zu hoch und erkannte schon aus diesem Grunde auf 1 Jahr Zuchthaus und 2 Jahre Ehrverlust.

In einer lustigen Gesellschaft waren zwei Personen eine Wette um einen Thaler eingegangen, wobei verabredet worden war, daß der Eigenthümer des Locals, in welchem die Gesellschaft versammelt war, sofort entscheiden sollte, wer von den Wetten den Recht und wer Unrecht habe. Der Wirth wurde denn auch herbeigeholt und entschied die Wette, worauf der Verlierende ohne Zögern die verwehreten drei Mark an den Gewinner auszahlte. Letzterer steckte gemüthlich das Geld in seine Tasche, nahm seinen Hut, grüßte die Gesellschaft verbindlichst und entfernte sich aus dem Local. Dies war aber ganz gegen die Intention des Verlierers und wohl auch der übrigen Gesellschaft, da Alle erwarteten hatten, der Gewinner werde sich an dem Gelde nicht bereichern, sondern dasselbe den Anwesenden zum Besten geben. Im Aerger über diese Täuschung rief ein angeblich rechtskundiges Mitglied der Gesellschaft, die Wette sei ungültig; denn sie sei nicht förmlich haars gelegt, auch weder gerichtlich noch in die Vernehmung eines Dritten niedergelegt worden, daher nach § 579 Zff. I. Tit. 11 A. L. R. nicht einklagbar. Er rathe dem Verlierer, auf Zurückzahlung der drei Mark gegen den unanständigen Gewinner zu klagen. Diesem Rathe folgte der Betreffende, aber nur zu seinem noch größeren Schaden; denn er verlor den Proceß, mußte also noch die daraus entstehenden Kosten berichtigen. Der Richter sprach in dem Erkenntnis aus, daß Geseß verträge seinem Wortlaute nach Ansprüchen und Weltverträgen, bei denen die in ihnen vorgeschriebene Form nicht inne gehalten sei, nur den Rechtsanspruch durch Klage. Im Uebrigen befände sich im Landrecht ein Verbot der Weltverträge nicht, eben so wenig aber eine ausdrückliche Bestimmung darüber, was Rechtens sei bei Wetten, deren Betrag nicht sofort geleistet, wohl aber demnach haars bezahlt sei. In dieser Beziehung müsse daher auf die allgemeinen Bestimmungen über Rückforderung von Zahlungen zurückgegriffen werden, und aus diesen gehe hervor, daß die Rückforderung einer in Folge unklagbarer Wette gezahlten Summe unzulässig und nicht zu behaupten sei, daß ein an sich ungültiger Wettvertrag, auch nach Erfüllung desselben, als rechtsungültig widerufen und Rückzahlung der verwalteten Summe gefordert werden könne. Denn das Geseß gestatte den Widerruf einer ohne Vorbehalt geleisteten Zahlung nur, wenn ausgemittelt sei, daß für die Person des Zahlenden keine, auch nicht eine bloß moralische Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden gewesen sei, daß der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar kein Recht hatte, und daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrthum geschähe. War bei dem Zahlenden eine, wenn auch nur unvollkommene Pflicht zur Zahlung vorhanden, so findet keine Rückforderung statt, wenngleich derselbe wegen eines vorhandenen Geseßes zur Zahlung wider seinen Willen nicht hätte gezwungen werden können. So bestimmt § 179 Zff. I. Tit. 16 A. L. R., und hätte auf Grund dieser Bestimmung die Zurückweisung der Klage erfolgen müssen.

Gegen eine Klage auf Bezahlung von Zinsen für ein zurückgezahltes Capital wendete der Verklagte ein, der Kläger habe ihm dadurch diese Zinsen erlassen, daß er ihm ohne Vorbehalt über das Capital quittirt, auch die Schuldurkunde ausgehändigt habe. Letztere legte er zum Beweise seiner Behauptung vor und wies auf einen darauf befindlichen, vom Gläubiger geschriebenen Vermerk hin, in welchem dieser bezeugt hatte, daß ihm das Capital gezahlt worden war. In der Schuldurkunde waren aber zugleich bestimmte Zinsen festgesetzt worden, und da die Quittung nicht auch über diese lautete, wurde nach dem Klageantrage erkannt. In dem Urtheil heißt es: Nach den Geseßen ist in einem Falle, in welchem von dem Gläubiger neben Zurückstellung der Schuldverschreibung an den Schuldner besondere Quittungen über die Zurückzahlung der Schuld gegeben sind, der Beweis über das Quantum nur aus den in letzteren enthaltenen Bekennnissen des Gläubigers zu entnehmen. Die unter anderen Umständen aus der Rückgabe der Schuldurkunde erwachsende Vermuthung kommt in solchem Falle nicht weiter in Betracht. Da nun die von dem Kläger der zurückgegebenen Schuldverschreibung beigelegte Quittung nur ein Bekennnis über die geschene Capitalsrückzahlung und eine Entfugung desfalliger Ansprüche enthält und über eine gleichzeitige Zahlung der Zinsen nichts besagt, so war Verklagter zur Bezahlung der verlangten Zinsen zu verurtheilen.

Zum Zweck der vorläufigen Abwendung drohender Executionsvollstreckung hat schon Mancher zur Angabe falscher Behauptungen dem Executionrichter gegenüber gegriffen, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß er durch seine Lügen zum ehrlosen Betrüger werden könne. Der falsche Einwand der Zahlung der zur Execution stehenden Schuld oder des Vergleichs unter Eideszuschiebung oder unter Ernennung von Zeugen, welche nicht aufzufinden sind, oder, wenn sie erscheinen, die Behauptung des Schuldners direct widerlegen, gehört zu den Unklugheiten in der Executioninstanz und wurde bisher höchstens mit einer Geldstrafe belegt, wenn der Schuldner es auf eine abweisende richterliche Entscheidung ankommen ließ, und ging straffrei aus, wenn der Schuldner vor dem Erkenntnis nach richterlicher Verwarnung seine Einrede zurücknahm. Seit Kurzem ist in Betreff der Beurtheilung solcher falschen Einwendungen aber eine wesentliche Veränderung eingetreten. Ein Schuldner, der die vorläufige Aufhebung der gegen ihn verfügten Execution durch einen falschen Einwand herbeigeführt hatte, ist wegen Betrugs durch Täuschung des Richters in eine entehrende Strafe genommen, und sein Einwand, daß die Behauptungen von Thatsachen in Proceßschriften eine solche Täuschung nicht

enthielten, selbst wenn sie unwahr seien, unter folgender Begründung zurückgewiesen worden. Wenn es auch richtig ist, daß sich der Richter gegen die thatsächlichen Behauptungen der Parteien in Proceßschriften fürs Erste der Regel nach gleichgültig verhält und sich ein Urtheil über deren Wahrheit oder Unwahrheit bis zu dem Zeitpunkt vorbehält, in welchem der Proceß zur Spruchreife gediehen ist, in so weit also von der Erzeugung eines Irrthums gegen den Richter durch Vorbringung falscher Thatsachen nicht die Rede sein kann, so leidet diese Regel doch eine Ausnahme, wenn der Richter auf einseitiges Anrufen einer Partei genöthigt ist, eine zum Nachtheil der Gegenpartei gereichende Verfügung zu treffen, und die zur Begründung des formell begründeten Geseßes angeführten Thatsachen unwahr sind. Wer solche Thatsachen vorbringt, macht sich des Betrugs schuldig. Wenn der Richter muß sie berücksichtigen und auf Grund derselben die Execution aufheben, wenn sich die angeführten Thatsachen als zulässige Einreden in der Executioninstanz darstellen. Es liegt dann die Erzeugung eines Irrthums gegenüber dem Richter vor, in so fern dieser durch das Geseß genöthigt wird, dem unwahren Vorbringen des Schuldners Glauben zu schenken, durch seine Verfügung mithin möglicher Weise eine Vermögensbeschädigung des Executionssuchers herbeiführen kann.

Gegen seinen wohlhabenden Sohn hatte ein verarmter, kranker Handwerker die Klage auf Alimentation anstellen müssen, weil er nicht die ausreichenden Mittel zu seiner Verpflegung erhielt. Der Arme besaß außer diesem Sohn noch andere Kinder, welche zwar nicht in so guten Verhältnissen lebten wie der Verklagte, doch aber immerhin im Stande gewesen wären, ihren Vater ebenfalls zu unterstützen. Hierauf berief sich der verklagte Sohn und behauptete, er könne nur zur Zahlung eines Antheils an den zur Verpflegung seines Vaters erforderlichen Geldern verurtheilt werden, da derselbe verpflichtet sei, alle seine Kinder zu gleichen Theilen Verpflegung seiner Verpflegung in Anspruch zu nehmen. Diesen Einwand hat das Gericht jedoch in folgender Weise widerlegt: Die Geseße reden nur ganz im Allgemeinen von der Unterhaltungspflicht der Kinder dem bedürftigen Vater gegenüber oder der gegenseitigen Alimentationsverbindlichkeit der Ascendenten und Descendenten. Sie finden die Alimentationspflicht der letzteren in der kindlichen Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit begründet, welche die Kinder ihren Eltern schuldig sind. Sie bezeichnen es als höchst unbillig, die hilfbedürftigen Eltern darben zu lassen, während das Kind in guten Vermögensverhältnissen sich befindet. Mit der Abicht des Geseßes würde es im entschiedenen Widerspruch stehen, wenn man dem von seinen Eltern auf Verabreichung von Alimenten in Anspruch genommenen Kinde gestatten wollte, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, wenn auch nur theilweise auf andere Nebenverpflichtete abzuwälzen. Darum trifft die Unterhaltungspflicht jedes Kind besonders nach Waaggabe seiner Leistungsfähigkeit, und zwar, da die mehreren Kinder in Bezug auf dieses Verhältniß in keiner Gemeinschaft stehen, als Aliment- und Selbstschuldner. Daß, falls nur in der Person eines Descendenten die Voraussetzungen der Unterhaltungspflicht vorhanden sind, dieser allein für das ganze Bedürfnis der Eltern aufkommen muß, ist von selbst klar. Es liegt aber kein innerer Grund vor, die Befugnis der Eltern zur Auswahl unter den mehreren Verpflichteten auf jenen Fall zu beschränken. Denn die Alimentationspflicht ist durch Reichung eines Theils der erforderlichen Unterhaltungsmittel noch nicht erfüllt.

Die Bestimmung des § 288 des Str. G. B., daß der, welcher bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist, setzt nach einem Erkenntnis des Ober-Tribunals nicht bereits die Erlassung eines Urtheils voraus, welches die Vollziehung zur Folge hat oder haben kann, sondern es genügt bereits die Erhebung einer Klage, um den Beklagten in die Nothwendigkeit zu versetzen, die Möglichkeit künftiger Vollstreckung in das Auge zu fassen und Handlungen zu vermeiden, welche dieselbe zu vereiteln geeignet sind. Auch vermag der Umstand, daß der Beklagte processualisch in der Lage ist, diesen drohenden Zustand durch den Gebrauch seiner Rechtsbehelfe zu vermeiden, dessen Befriedigung nicht herbeizuführen, als er von seinen Verteidigungsrechten nicht mit Erfolg Gebrauch gemacht hat. Erst von diesem Zeitpunkte an hört die Drohung einer Zwangsvollstreckung auf; bis dahin aber muß er darauf gefaßt sein, daß, sei es, weil er sich seiner Verteidigungsrechte nicht bedient, sei es, weil solche von der darüber befindlichen Behörde Aneerkennung nicht gefunden, die Drohung zur Verwirklichung gelangt.

Reclamebedürftigen Geschäftsleuten möge eine vor einigen Tagen ergriffene Maßregel des hiesigen Stadtgerichts zur Nachachtung und zugleich als Warnung zur Vorsicht dienen. Ein Kaufmann M. in der Ritterstraße hatte, um in dieser trüben Zeit Käufer zu gewinnen, das eben so bekannte als beliebte Mittel gewählt, seine Waaren durch ein im Schaufenster angebrachtes, rothes Placat mit der viel-sagenden Aufschrift „Ausverkauf zu Schleuderpreisen“ der Gunst des Publicums zu empfehlen. Unglücklicher Weise erhielt von dieser etwas geschmacklosen Reclame ein Geschäftsgläubiger Kenntnis, welcher sofort wegen seiner etwa 1000 Mark betragenden Forderung einen Sicherheitsarrest beantragte und nach Zahlung der Arrestcaution auch erlangte. In der hierauf erfolgten Hauptklage wendete M. ein, daß der vom Kläger gerichtete Ausverkauf lediglich zum Zweck einer erlaubten und kaufmännischen usancemäßigen (?) Reclame geschähe sei, und Kläger daher um so weniger ein Recht zur Arrestlegung habe, als dieser ihm zur Zahlung ein drei Monate währendes, aber noch nicht zur Hälfte abgelaufenes Ziel bewilligt habe. Das Gericht erachtete aber in seiner am letzten Sonnabend abgehaltenen Sitzung den Arrest für gerechtfertigt, „da ein evidentere Beweis, daß Verklagter eine Veräußerung seiner Waaren unter ihrem Werthe beabsichtigt habe, andern kaum zu finden sei als in seiner eigenen Ankündigung „Ausverkauf zu Schleuderpreisen“. Es kann nicht angenommen werden, daß Jemand absichtlich ein derartiges, gegen ihn sprechendes Placat ausbänge; man müsse daher die thatsächliche Begründung der qu. Bekanntmachung voraussetzen. Diese involvire aber ungewisselhaft eine Verschlechterung der Vermögenslage des Verklagten und rechtfertigte somit den klägerischen Arrestantrag.“ — Der Verklagte, welcher während des ganzen Verfahrens selbstredend von den arretirten Sachen nichts veräußern durfte, hat, da er zur Deponirung der streitigen Summe zur Zeit außer Stande war, durch seine unsinnige Reclame einen erheblichen Schaden erlitten.

In Bezug auf die durch die neue Organisation bedingte Veränderung in dem Personal unserer Staatsanwälte können wir einige neue Daten mittheilen. Der bisherige erste Staatsanwalt beim Kammergericht, Herr Feige, wird als erster

Staatsanwalt an das Landgericht zu Thorn, der andere Staatsanwalt, Herr Groschuff, als erster Staatsanwalt an das Landgericht zu Altona, der Staatsanwalt Herr Freese als erster Staatsanwalt an das Landgericht zu Frankfurt a. M., der jetzige Staatsanwalt beim Kreisgericht, Herr Vertram, als erster Staatsanwalt an das Landgericht zu Marburg verfest werden. Andererseits wird der Staatsanwalt Dreßler aus Wangig als erster Staatsanwalt an das Landgericht I zu Berlin (bisherige Stadtgericht), und der Kreisgerichtsdirector Wähler, früherer Abgeordneter für Oppeln, als erster Staatsanwalt an das Landgericht II zu Berlin (bisherige Kreisgericht) zum 1. October c. verfest werden.

Den Magistraten, Gemeinde-, Gutsverwaltern der kleineren Städte und des platten Landes sind jetzt die im Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz bezüglich der Schöffengerichte und Schwurgerichte enthaltenen Bestimmungen zur richterlichen Ausstellung der öffentlichen anzulegenden Urkunden, daneben aber auch die Anordnungen des zu jenem Reichs-Gesetz ergangenen preussischen Ausführungsgesetzes mitgetheilt worden. Nach letzterem können außer den im ersten bezehnten Personen zum Schöffen- und Geschwornen-Amt nicht berufen werden: die vortragenden Räte der Ministerien einschließlich des General-Inspicitors des Katasters, die Provinzialfeuerdirectoren, der Dirigent der Direction für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, die Mitglieder des Obergerichtspräsidenten so wie die händigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts zu Berlin.

Was ist ein Kammerdirector? So lautet eine jetzt häufig aufgeworfene Frage. Es ist dies eine neue Bezeichnung für eine Stellung, die im Wesentlichen bereits in unserer bisherigen Gerichtsverfassung vorhanden war. Bei dem hiesigen Stadtgericht führen in den verschiedenen Deputationen der Civil- und Strafabtheilung Mitglieder des Stadtgerichts, gewöhnlich Stadtrichter, den Vorsitz, die in den öffentlichen Verhandlungen vielfach „Herr Präsident“ angeredet werden, d. h. auf Deutsch „Herr Vorsitzender.“ Scheinen diese deutschen Worte als Titel nicht verwendbar, so wollte man andererseits mit der Verleihung des Präsidentsamtstitels nicht allzu freigebig sein. Man wählte also den Amtstitel „Director.“ Da sich die Direction aber nicht auf das ganze Gericht erstreckt, sondern auf eine Abtheilung, eine „Kammer“ des Gerichts, — sei dies Civil- oder Strafkammer, — beschränkt, so gelangte man zum Kammerdirector. In der Hand der Kammerdirectoren liegt die gesammte Proceßleitung, und wird es vornehmlich von ihrer gewandten Handhabung der neuen Gesetze abhängen, ob dieselben sich rasch einbüßern und bewähren.

Der sensationelle Criminalproceß wider den russischen Obersten a. D. Basilewitsch, der beim Kammergericht längst eingegangen ist, und dessen Acten vorliegen, dürfte in nächster Zeit vor der 1. Abtheilung des Criminalsenats zur Verhandlung gelangen. Eine Reproduktion der früheren und eine neue Beweisaufnahme ist beantragt worden. Die Herren Justizrath Primmer und Rechtsanwalt Polthoff haben sehr umfangreiche Appellations-Rechtsfertigungen eingereicht. Auf den Ausgang dieses Proceßes ist man allgemein gespannt. Die gesammte hiesige und auswärtige Presse wird durch besondere Berichterstatter vertreten sein, namentlich auch russische Zeitungen. Man glaubt, daß nur Einzelarten wie beim Proceß Hödel zum Eintritt in den Sitzungssaal berechtigt werden.

Ein Hausdiener wurde am Sonnabend, nachdem er eine längere Freiheitsstrafe in Möhnsen verbüßt hatte, von drei seiner ehemaligen Zellengenossen abgeholt. Nachdem der Entlassene in einem Schanklocal hinreichend gestärkt worden war, fuhren die vier Personen in angeheitertem Zustande per Droschke zu einem in der Hochstraße wohnenden Trödler, um Einkäufe zu machen. Hier probirten sie verschiedene Kleidungsstücke an, belästigten die allein anwesende Frau des Trödlers längere Zeit, ohne etwas zu kaufen, und entfernten sich in auffälliger Weise einer nach dem andern. Als der Trödler nach Hause gekommen war und den auffälligen Vorfall erfahren hatte, vermißte er bei der genauen Durchsichtung seiner Vorräthe mehrere Kleidungsstücke. Er verfolgte die Personen in Begleitung eines Schutzmannes und traf auf dieselben, als sie im Begriff waren, ein Schanklocal zu betreten. Der Schutzmann verhaftete den Hausdiener so wie einen Complicen, und nahm ihnen die gestohlenen Kleidungsstücke ab; den beiden Anderen gelang es, zu entkommen.

Mit einer Frechheit, welche selbst in Berlin nicht alltäglich ist, wurde am Mittwoch die Frau des Handelsmanns Boyde in der Straußbergerstraße bestohlen. Dieselbe begab sich am Morgen des gedachten Tages in der Landstraße in ein Gedränge, das vor einem Confectionsgeschäft aufgestellten Waaren an. Nach Art vieler Handelsfrauen trug sie unter der Schürze eine Geldtasche, die durch zwei starke Lederbänder am Gurt gehalten wird, um den Leib. Diese Tasche ist der Frau, ohne daß sie auch nur das Geringste gespürt hatte, unter der Schürze glatt abgeschnitten worden, so daß, als Frau B. bald darauf in einem Laden etwas bezahlen wollte, sie nur noch die am Gurt hängenden Deesen vorfand. Obwohl viel Geld in der Tasche nicht gewesen, vielmehr wohl hauptsächlich ein starkes Bund Schlüssel den Spitzbuben verführt haben dürfte, das Kunststück zu machen, ist die Frau vor Aufregung doch so krank geworden, daß sie sich hat zu Bett legen müssen.

Ein hiesiger Gerichtsbeamter hat sich an ihm unvertrauten Briefmarken dadurch bereichert, daß er die Briefe nicht absandte, die zu frankiren waren, und dies auch auf eingeschriebene Briefe, die also doppeltes Porto zahlen, ausdehnte. Natürlich kam diese Handlungsweise an das Tageslicht, und als man der Sache näher trat, fand man bei diesem unwürdigen eine große Anzahl von ihm nicht spedirter Briefe, für welche er das Porto aber berechnet hatte, vor. Derselbe wurde sofort seines Dienstes entlassen, und die Untersuchung ist gegen denselben eingeleitet.

In Ausführung des Socialistengesetzes wurde am Dienstag früh in der Webersolonie Hohen-Schönhausen auf höhere Anordnung bei dem Webermeister Scholz (nicht Schulz), einem ehemaligen Agitator der Partei im Kreise Nieder-Darmun, eine Hausdurchsuchung nach verbottenen Zeitschriften abgehalten, von denen, wie bereits erwähnt, eine bedeutende Menge in Beschlag genommen wurden. Die Verhaftung des Scholz so wie eines erwachsenen Sohnes desselben war die Folge. Gleiche Hausdurchsuchung folgte der ersteren bei dem Weber Reichelt, einem Weber Ulrich und Weber Rosemann, bei denen ebenfalls solche Schriften und Druckfachen beschlagnahmt wurden, und die zur Verhaftung des Reichelt, Ulrich und Rosemann so wie eines Sohnes des Reichelt führten.

Die Verhafteten befinden sich bereits in den Händen der Staatsanwaltschaft des hiesigen Kreisgerichts.

Ein verlaufenes Mädchen, das sich „Lieschen“ nennt, sonst aber nichts anzugeben wußte, im ungefähren Alter von 3—4 Jahren, langgeschnittenes blondes Haar, graues Kleidchen und Lederschürze, hat, wie die „Neue Zeit“ mittheilt, bei Frau Grolsch, Leibnizstraße 53, (Charlottenburg) liebevolle Aufnahme gefunden.

Zu einem in der Mauerstraße wohnenden Mädchen kam vorgestern Mittag ein unbekannter Mann von 55—60 Jahren mit hoher, freier Stirn, grauen Haaren und grauem Vollbart, bekleidet mit seinem schwarzen Tuchrock und dunklen Bundschuhen. Der Herr hatte kaum das Zimmer betreten, als er gegen das Sopha taumelte und vor demselben todt zu Boden stürzte. Der herbeigerufene Arzt constatirte, daß der Unbekannte am Schlagfluß verstorben. Die Identität der Leiche hat nicht festgestellt werden können, und es ist dieselbe nach dem Obductionshause befördert worden.

Vor einiger Zeit wurden dem Insassen B. in einem Dorfe bei Strasburg zwei Kinder geboren, von denen das eine mit einem sogenannten Wolfsrachen behaftet war. Da die dortigen Aerzte die Operation desselben vorzunehmen sich weigerten, der Mann aber zu arm ist, andere Hilfe in Anspruch zu nehmen, so wandte er sich vertrauensvoll an die Kaiserin Augusta mit der Bitte um Hilfe. Sein Vertrauen wurde nicht getäuscht. Durch Vermittelung Ihrer Majestät wird das kranke Kind in die chirurgische Universitäts-Klinik zu Königsberg aufgenommen werden, und zwar unentgeltlich. Außerdem wurden dem Vater noch 30 Mk. als Reisegeld geschenkt.

Der weibliche Buchhalter eines hiesigen Hotels versuchte, dasselbe bei den Reisenden dadurch anzupreisen, daß er in dem „Fremdenblatt“ die Namen von auswärtigen Rittergutsbesitzern zc. als angeblich im Hotel logrende einzurücken ließ, obgleich dieses gar nicht wahr gewesen ist. Neuerdings befanden sich auf der veröffentlichten Liste von neu angekommenen und in dem gedachten Hotel abgestellten Fremden die Namen von vier Herren aus Schlesien, deren einer in Berlin einen Bruder hat. Als derselbe das „Fremdenblatt“ zur Hand nahm, er sah er zu seinem Entsaunen aus der Fremdenliste, daß sein Bruder in Gemeinschaft mit zwei bereits verstorbenen Freunden in dem Hotel abgestiegen wäre. Er telegraphirte sofort an seinen Bruder, einen Gütsbesitzer in Schlesien, und empfing auch die umgehende Antwort, daß sein Bruder wohlbehalten auf seinem Gute sich befände und weder in Berlin wäre, noch daran dächte, nach Berlin zu kommen. Der über das Verhalten des Hoteliers, welcher die Schuld auf seine Buchhalterin schob, entrüstete Bruder machte der Polizei-Behörde davon Anzeige, damit diese gegen den Mißbrauch von Namen seitens der Hotelbesitzer eintrete.

Der Amtsstil einzelner Behörden unserer engeren Vaterlandes hat schon oft dem Leser eine gewisse Heiterkeit verursacht, doch scheinen unsere süddeutschen Brüder hierin auch etwas leisten zu können. Ein in der Neuen Grünstr. 10 wohnhafter Schneidermeister wandte sich am 2. Februar v. J. Behufs Beitreibung einer rechtskräftigen Forderung an das königlich bayrische Stadtgericht zu München und erhielt auf seine wiederholten Anfragen über Lage der Sache unterm 28. April folgende eben so zutreffende als ungemein verständliche Antwort: (wörtlich) „Königl. Stadtgericht München, 28. April 1879. Rubricirte Sache wurde der Requisite zur Abwendung der Execution Gerichtskosten und Kosten bei der Depositionscasse verehrlichen Gerichts deponirte fiktirt und die erlauchten Actenproducte zum weiteren Gebrauche an Kläger zurückgeschickt.“ — Mit diesem interessanten Bescheide scheint die Sache in München erledigt zu sein; denn der hiesige Antragsteller hat seitdem vergeblich einer ferneren Antwort.

Die städtischen Behörden beabsichtigen bereits seit längerer Zeit, das Schulgeld zu erhöhen. Während bisher 24 Mk. vierteljährlich gezahlt werden, sollen nach dem einen Vorschlag künftig 28 Mk., nach dem andern Vorschlag 30 Mk. gezahlt werden. Eine Erhöhung wird gewiß beschlossen werden; zur Beurtheilung des Betrages hat die städtische Schuldeputation eine besondere Commission gewählt.

Beim königlichen Stadtgericht gelangen in der nächsten Woche die Grundstücke der nachbemerkten Eigenthümer zur zwangsweisen Versteigerung. Am 26: Fuhrherr Berges, Bernauerstraße 3, 1803 Mk. Gebdt.-Nhw. Am 27: verheh. Destillateur Kraß, Wegetstraße 43, 9180 Mk. Gebdt.-Nhw. Am 28: a. Kaufmann Frising, Griechenowstraße 1, 16404 Mk. Gebdt.-Nhw.; b. verheh. Schutzmann Richter, Dieffenbachstraße 70, 7400 Mk. Gebdt.-Nhw., 456 Mk. Grdt.-Reinertr.; c. Ingenieur Weinberg, Welle-Allianzstraße, 498 a, 42 Pf. Grdt.-Reinertr.; d. Tischlermeister Laube, Christinenstraße 29, 4100 Mk. Gebdt.-Nhw.; e. Rentier Romberg, Doppelnerstraße, 11488 Mk. Gebdt.-Nhw.; f. Bauunternehmer Engelmann, Preusslauer-Gauessee, 34a, 588 Mk. Grdt.-Reinertr.; g. Kaufmann Schmidt, Frankfurter-Allee 60a, 8740 Mk. Gebdt.-Nhw., 13,17 Mk. Grdt.-Reinertr.; h. Fräulein S. Passow, Anclamerstraße 53, 11070 Mk. Gebdt.-Nhw.; i. Rentier Werner, Wriezenerstraße 5, 5400 Mk. Gebdt.-Nhw. Am 30: a. Rittmeister a. D. Schiemann, Bremerstraße 4, 10970 Mk. Gebdt.-Nhw., 45 Pf. Grdt.-Reinertr.; b. Derselbe, Schönhauser-Allee 68, 12050 Mk. Gebdt.-Nhw.; c. Derselbe, ebenda, Nr. 70b, 9860 Mk. Gebdt.-Nhw.; d. Derselbe, ebenda, Nr. 69, 13050 Mk. Gebdt.-Nhw.; e. Derselbe, Buchholzerstr. 1, 13068 Mk. Gebdt.-Nhw.; f. Kaufmann Sievert, Breslauerstraße 27, 6120 Mk. Gebdt.-Nhw., 363 Mk. Grdt.-Reinertr.

Das königliche Kreisgericht bringt in der nächsten Woche die Grundstücke folgender Eigenthümer zur zwangsweisen Versteigerung: Am 26: a. Deconom Wehlitz, Wilmersdorf, 610 a, 150 Mk. Gebdt.-Nhw.; b. Kaufmann Steinberner, Wrlz, 403a, 030 Mk. Grdt.-Reinertr. Am 27: a. Fuhrherr Rösch, Lichtenberg, Prinzen-Allee 10, 497 a, 250 Mk. Gebdt.-Nhw.; b. Fuhrherr Weimann, Friedrichsberg, Blumenthalstraße 4, 6,92 a, 360 Mk. Gebdt.-Nhw. Am 29: a. Kaufmann Fickert, Schönow, 7,94 a, 0,27 Mk. Grdt.-Reinertr.; b. Fräulein Kramer, Friedenau, 3,60 a, 1050 Mk. Gebdt.-Nhw.

Fonds Börse. Wochenbericht. Die Börse giebt sich fortgesetzt den besten Hoffnungen hin, nach welchen der Frieden für lange Zeit gesichert ist und die erwünschteste Ernte in Aussicht steht. Was Wunder, wenn bei dieser Sachlage die gegenwärtig steigende Bewegung als vollständig berechtigt angesehen wird, zumal man sich außerdem mit dem Gedanken schmickelt, daß die Banken im Großen und Ganzen eine erhebliche Menge ihrer seither unrentablen Werthe nunmehr flüssig gemacht haben und aus diesem Grunde einen wirtschaftlichen Aufschwung kräftig und wirksam zu unterstützen in der Lage sind. Bei solcher Auffassung werden natürlich noch Momente zur Unterstützung der geltenden Ansichten

herangezogen, denen sonst keine oder doch nur sehr geringe Beachtung gewidmet wird. Hierzu zählt die Erhöhung des Silberpreises um ca. 1,50 pCt., welche durch Einstellung der Silberverkäufe seitens Deutschlands hervorgerufen wurde. Die Rückwirkung dieser Steigerung blieb auf alle auf dem Stand des Silbers reagirenden Effecten nicht aus, deren Coupons natürlich bei hohen Silberpreisen werthvoller als bei niedrigen sein müssen. Außerdem wurde aber bald dieses bald jenes Effect mit besonderer Vorliebe beachtet, und dann aus dieser Bevorzugung auf ungerichte Vernachlässigung eines anderen Papiers geschlossen und diese Zurücksetzung demnach dann sofort gut gemacht. Zu diesen allgemeinen Gunsten kamen für einige Verkehrsgebiete noch besondere, zu welchen in erster Linie die bekannt gewordenen Daten über den Rechnungsabluß der österr. Südbahn gerechnet werden müssen. Die fortbauende Bevorzugung der Oberschlesischen Eisenbahn referirt diesmal aus den Gerüchten, nach welchen der Staat auch dieses Unternehmen in seine Hände zu bringen beabsichtigt. Die Beachtung für Rheinische Bahn erklärt sich zum Theil aus der bevorstehenden Emission neuer Actien, welche den Besitzern der alten bekanntlich pari überlassen werden müssen. Die Banken waren aus den bereits erwähnten Gründen sehr beliebt, und es wurden namentlich Disconto-Commandit-Anttheile an einigen Tagen zu recht ansehnlichen Beträgen gehandelt. Diese günstige Stimmung übertrug sich aber nicht in gleichem Maße auf die Industrien, von denen fast nur solche Beachtung fanden, wo günstige Abschlüsse vorlagen. So konnten sich denn namentlich auch die Montanwerthe nicht behaupten; die bei den meisten derselben sehr geringfügigen Umsätze ließen sich nur mit Nachgiebigkeit der Eigner erreichen. Eine Cursvergleichung ergiebt gegen die Vormoche folgende Aenderungen: Lombarden 10,40 Mk., österr. Credit und Franz. Staatsbahn je 8,00 Mk. höher; Rheinische-Oberschlesische, Elsa-Lotharinger und Berg.-Märkische Eisenbahn um 7,70—5,30—2,40 und 2,20 pCt. gestiegen; Disconto- und Darmstädter Bank 3,20 und 1,00 pCt. besser bezahlt; von den Montanwerthen nur Gelsenkirchen 0,75 pCt. höher, während sich die meisten derselben kleine Einbußen gefallen lassen mußten.

— Reichstag. Während der gestrigen Sitzung ging vom Vice-Präsidenten des Reichstages, dem Freiherrn v. Stauffenberg, ein Telegramm ein, nach welchem derselbe wegen erneuter Krankheit sein Amt niederlegt. Bei der Verathung der Getreibezüge warnte Abg. v. Gyalinski davor, dem Nothstand der Landwirtschaft durch ein Gesetz abzuhelfen zu wollen, welches das Brod vertheure, ohne dem Zweck zu entsprechen. Der Landwirtschaft sei nur durch eine vernünftige Agrargesetzgebung zu helfen. Diesen Ansichten vermochte sich der Abg. Schröder-Stippstadt nicht anzuschließen, welcher in dem Zwischenhandel den erheblichen stärkeren Concurrenten des Bauern sah, welcher denselben zwingen, sein Korn unter dem Selbstkostenpreise wegzugeben. Abg. Flügge warnt dagegen auf das Dringlichste vor jedem Getreibezug.

— Politische Chronik. Die griechische Grenzregulirungsfrage wird von Neuem etwas Staub auf. Aus Athen wird gemeldet, die griechische Regierung habe ein Lager für 10,000 Mann in Capens an der Grenze von Epirus errichten lassen, und ein zweites Lager werde an der östlichen Grenze Griechenlands in Bereitschaft gesetzt. Ob in diesen Maßnahmen mehr als eine ungefährliche Demonstration liegt, wird die Zukunft lehren. Beachtenswerth ist die Entfreundung zwischen London und Paris wegen der verschiedenartigen Auffassung der griechischen Ansprüche. — Inzwischen vollzieht sich der Abmarsch der russischen Truppen aus Ostromelien in regelrechter Form.

Bermischtes.
— Wien. Am 16. d. M. ist im allgemeinen Krankenhause ein 14-jähriges Mädchen, die Tochter einer in Währing wohnhaften Handarbeiterin, den Brandwunden, welche ihr am 30. v. M. von einem Wüßling beigebracht wurden, erlegen. Das arme Mädchen, das für sein Alter ungemein entwickelt war, hatte die Aufmerksamkeit des 34-jährigen Stadträgers Eduard Hampel auf sich gelenkt. Dieser unterhielt seit zwölf Jahren mit der 37-jährigen Zante der Unglücklichen ein Liebesverhältnis. Trotzdem befürmte er die Kleine unaufhörlich mit Liebesanträgen. Da dieselben unerwidert blieben, sagte er den entsetzlichen Entschluß, das Kind zu tödten. Am 30. v. M. erkrankte er zeitig Morgens in der Wohnung des unglücklichen Mädchens, das noch im Bette lag, und goß demselben Vitriolöl ins Gesicht und auf den Oberkörper, worauf er selbst den Rest der Flüssigkeit austrank und sich hierüber erhebliche innere Verletzungen zuzog. Der Missethäter, der in's Inquisten-Spital des Landesgerichts übertragen wurde, befindet sich bereits außer Gefahr, sein Opfer hingegen ist den Brandwunden erlegen.

— Aus Wien wird von einem Sonderling, Namens Alois Heller, der in eine Heilanstalt gebracht werden mußte, Folgendes berichtet: Heller ist der natürliche Sohn eines reichen, vor Jahren verstorbenen Engländers und der Tochter seines Gütsbesizers aus Niederösterreich. Gegen Ende des zweiten Decenniums dieses Jahrhunderts wollte hier ein Engländer, der die Bekanntschaft der Gütsbesizerstochter Hartmann, die in der Leopoldstadt wohnte, machte, und diesem Verhältnisse, das sich später zu einem sehr intimen gestaltete, entspring ein Knabe, dem weder der Familienname des Vaters, noch der seiner Mutter, sondern der Name Alois Heller beigelegt wurde. Der natürliche Vater des Knaben, welcher einem geistlichen Orden in England angehörte und dem entsprechend auch keine Ehe eingehen durfte, sorgte für die Erziehung seines Sohnes und hinterließ demselben, als er zu Ende der dreißiger Jahre starb, ein beträchtliches Vermögen, in dessen Besiz der glückliche Erbe nach erreichter Volljährigkeit gelangte. Die Mutter Heller's, die von Hause aus vermögend war, wurde von ihrem einstigen Verehrer gleichfalls reich im Testament bedacht. Sie vermählte sich nach dem Tode des Engländers mit dem Sohne eines italienischen Consuls, einem kaum 23-jährigen Manne. Sie selbst jähle damals weit mehr als 40 Jahre. Von dem Zeitpunkt ihrer Verheirathung bis zu ihrem zehnten Jahre später erfolgten Tode kümmerte sie sich nicht mehr um ihren Sohn und dieser nicht um seine Mutter. Der junge Mann wurde nie getrauert, sich eine Erbschaft zu jungem, lebte von der Rente, die ihm das bedeutende Vermögen abwarf, das er von seinem Vater geerbt. Unpraktische Verwaltung seines Vermögens einerseits, andererseits aber kostspielige Passionen verminderten das Erbe Heller's um ein beträchtliches, nichts desto weniger verfügt er heute noch, wie constatirt, über eine Summe von nahezu 100,000 fl. Heller war zwar ein Verehrer des schönen Geschlechts, entschloß sich aber

nie, in den Ehestand zu treten. Er unterhielt eine beträchtliche Anzahl Liebesverhältnisse und besaß die Eigenschaften, sich stets den Namen seiner jeweiligen „Schönen“ beizulegen, wodurch er sich den Verfolgungen und unangenehmen Auftritten von Seiten der Verlassenen entzog, als deren Verwandter er sich stets gerirt hatte, um den Leuten keinen Stoff zum Nachdenken zu geben. Die Jahreswohnung in Währing bei Wien hatte er nur zu dem Zwecke gemiethet, um dorthin Zuschriften, Correspondenzen und anderweitige, seine persönlichen Verhältnisse betreffende Schriftstücke richten zu lassen. Deshalb kam es auch, daß er nur äußerst selten und bloß für kurze Augenblicke in diese seine Wohnung kam. In den letzten Jahren führte Heller eine höchst seltsame Lebensweise, von welcher der Zustand seiner Wohnung in Währing Zeugnis ablegte. Unter alten, von Staub und Motten zerfressenen Kleidungsstücken fand man vorige Woche über 30,000 fl. in Baarem und in Obligationen. Gelegentlich einer weiteren Durchsichtung der vielen Kisten und Koffer des Sonderlings stieß man neuerdings wieder auf Werthpapiere in der Höhe von beinahe 7000 Gulden, die in einem Fegen versteckt waren. Außerdem fand man nahezu hundert Paar Siesel, eben so viele Anzüge, welche letztere noch gar nicht im Gebrauche waren, doch derart von Motten zerfressen sind, daß sie nicht mehr benutzt werden können. Eine große Kiste enthielt viele sorgfältig zusammengebundene und versiegelte Pakete, in denen mehrere Hundert alte, verrostete Stahlfedern, Papierschnitzeln und Cigarrenstummeln verwahrt waren. Ueber den Zweck dieser „Karitäten“ verweigte der Sonderling jede Auskunft. Unter den in seiner Wohnung vorgefundenen Staatsschuldverschreibungen befinden sich viele aus dem vorigen zweiten halben Jahrhundert, die nicht convertirt worden sind; einzelnen wurden seit Jahren die fällig gewordenen Zinscoupons, die aber seither bereits verjährt sind, nicht abgeschrieben.

Der zuverlässigste Waldhüter. Aus dem ungarischen Abgeordnetenhaus erzählt „Gayetertes“ folgendes Geschichtchen: „Der neue Forstgesetz-Entwurf enthält auch die Bestimmung, daß Waldhüter von unbescholtenem Lebenswandel

gehalten werden. „Wo zum Teufel nehme ich einen Hüter von unbescholtenem Lebenswandel, her!“ ruft unser Freund, der Reichstagsabgeordnete J. in Verzweiflung aus. — „Ei, das will ich Dir sagen, Freundchen,“ tröstete ihn F. „Graf Emanuel Andrássy hat seiner Zeit viel über den großen Schaden geklagt, den Rinder- und Schafheerden, desgleichen dürrer Reifig klauende Leute, deren Art sich dann auch an grünem Holz vergeißt, dann Erdbeeren und Maulbeeren lesende Mädchen in seinen Waldungen anrichten. Sechzehn Waldhüter sind nicht zum Schutze genügend; die Schurken spielen sichtlich mit den Devastanten unter einer Decke. Nun kam einmal die Nachricht, daß ein Riesenhäuser im Dlahpataker Waide hause, so groß wie ein junger Elefant. Wohl fünfzigmal wurde auf ihn geschossen; er schüttelt aber nur seine Bunda und trägt sie weiter. Die Komitatsherrn kamen zum Grafen und drangen in ihn, er möge doch eine Treibjagd veranstalten. „Nicht um das halbe Komitat!“ antwortete der Graf; „denn seitdem der Bär dort ist, legt kein Thier und kein Mensch seinen Fuß in den Wald. Der Bär leistet mir bessere Dienste als sechzehn Waldhüter, die ich jetzt eben wegzujagen im Begriffe bin.“ — „Ich empfehle Dir daher, Freund J., nimm Dir einen solchen Waldhüter, damit entspricht Du sicherlich der Intention des neuen Forstgesetzes.“

Furchtbare Nitroglycerin-Explosion. Die Frachtschuppen der Grand Trunk Eisenbahn zu Stratford, Ont., wurden am 5. Mai durch die Explosion einer großen Quantität Nitroglycerin zerstört. Mehrere Männer wurden getödtet, und an 150 Bahnmägen zerstört. Die Explosion ereignete sich wenige Minuten vor 10 Uhr. Die ganze Stadt wurde durch dieselbe wie durch ein heftiges Erdbeben erschüttert. Die Fenster zersprangen, und selbst das Trottoir der Straßen wurde so erschüttert, daß Fußgänger dadurch zu Boden stürzten. Die ganze Bevölkerung der Stadt gerieth in die ungeheure Aufregung und suchte Gewißheit hinsichtlich der Ursachen der Erschütterung zu erlangen. Diese Ursachen wurden bald klar gemacht. Ein mit Dynamit beladener Wagen war im Frachtthof der Grand Trunk

Eisenbahn in die Luft geflogen: Die dadurch angerichteten Verheerungen spotten jeder Beschreibung. Unter dem explodirten Wagen war ein mehrere Fuß tiefes Loch in die Erde geschlagen worden. Der eine Ausläufer des aus Ziegeln erbauten Frachtschuppens war nebst einem Theil des Daches geschnitten und mehrere Framebauten dem Boden gleich gemacht worden, während lange Bäume von Frachtwagen vollständig demolirt, zerstreut am Boden lagen. Zwei im Frachtthof befindliche Eisenbahnarbeiter, Frank Malone, von Montreal, und Thomas Dolan, von Stratford, wurden buchstäblich in Fetzen gerissen; den Fuß des Einen fand man an einer 200 Yards entfernten Stelle auf. Mehrere andere Personen wurden mehr oder minder schwer verletzt.

Kampf zwischen einem Kameel und einem Elephanten. Des berühmten Barnum's Menagerie befand sich zu Anfang dieses Monats in dem Städtchen Parling im Staate New York. Laufende von Landbewohnern waren herbeigekollt, die Thiere zu sehen. Während die reizenden Thiere in stark verwahrten Käfigen gehalten wurden, spazierten wie auch an anderen Orten die harmloseren Elephanten und Kameele frei in der Arena umher. Plötzlich, — aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich, — geriethen der Elefant Bolivar und ein Kameel in heftigen Kampf. Der Elefant war das „Karnickel“, er hatte angefangen. Mit seinem Rüssel holte er aus, den gehöckerten Wiederkäuer zu zermalmen. Aber das Kameel war schneller. Mit seinem Gebiß ergriff es den Rüssel des gewaltigen Gegners und bohrte seine scharfen Zähne so tief hinein, daß „Bolivar“ vor Schmerzen brüllte. Es gelang ihm nicht, das Kameel von sich abzuschütteln, und als auch den vereinten Anstrengungen der Wärter es nicht gelingen wollte, Bolivar zu befreien, blieb ihnen nichts Anderes übrig, als den tapferen Sieger in diesem merkwürdigen Kampfe zu — erschießen. Der Elefant befindet sich in ärztlicher Behandlung, man hofft, ihn erhalten zu können. Das Publicum flüchtete sich beim Beginn des Kampfes, von panischem Schrecken ergriffen, in's Freie. Die dabei vorgekommenen Verletzungen einiger Zuschauer waren nicht schwer.

Theater. Opernhaus. Sonnabend: Morgano. Sonntag: Der Feense. Schauspielhaus. Sonnabend: Die Frau ohne Geß. Sonntag: Maria und Magdalena. Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Sonnabend und Sonntag: Gefarine. Margarethe. Victoria-Theater. Sonnabend und Sonntag: Die Kinder des Capitain Grant. Wallner-Theater. Sonnabend und Sonntag: Harun al Raschid. Kroll's Theater. Sonnabend und Sonntag: Die Nachttaube. Ostend-Theater. Sonnabend: Berlin wie es weint und lacht. Belle-Alliance-Theater. Sonnabend und Sonntag: Schicksalswege. Germania-Theater. Sonnabend: Der Geizige. Sonntag: Till Eulenspiegel, oder: Schabernack für Schabernack.

Castan's Panopticum.
Geöffnet von 9 Uhr Morgs. bis 10 Uhr Abds.
Entrée 50 Pf. Kinder 25 Pf.
Sohreckenskammer 30 Pf. extra.

**Gerichtlicher
Aussverkauf**
Werderstraße 7, I. Etage.
Das zur S. Liedtke'schen Concursmasse gehörende Waarenlager, bestehend in: **Damenmäntel, Jaquets, Regen-Mäntel, Stoffen** etc. soll in den Wochentagen von 10—2 Uhr zu billigen Preisen verkauft werden.
Gustav Werner,
Gerichtlicher Concursmassen-Verwalter.
Die Zustimmern von 1876 der Berliner Gerichts-Zeitung kauft A. Lehmann, 15. Jerusalemstr., Berlin C.

Mein Berlin!
Hoch vom Dachstein an, wo der Sperling haust,
Bis zum Bette, wo die Banke braust,
Wo der Schusterjunge seinen Zocker fängt,
Und der Droßelkengaul gewöhnlich hinkt, —
Dieses schöne Land ist mein Heimathland,
Ja Berlin, du bist doch so doch charmant!
Wo der Leierkasten dudelt jederzeit,
Und „Kooft Sand“ man auf den Höfen schreit,
Wo die gold'ne Hundertsechzig im Ausverkauf
Ganz spottbillig räumt das Lager auf, —
Dieses schöne Land ist mein Heimathland,
Nur Berlin hat solchen Preis-Courant:
Ueber 6000 Frühjahrs- und Sommer-Anzüge
in den besten Stoffen (Rock, Hose, Weste zusammen) jezt nur 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14 Thlr.
Prima. 5000 Frühjahrs- und Sommer-Paletots in den feinsten und modernsten Stoffen, jezt für den halben Werth zu 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Thlr. Prima. 4000 Hosen und Westen von 2 1/2, 3 1/2, 4 1/2, 5 1/2, 6 Thlr. Prima. Schwarze Anzüge in den feinsten Tuchen von 8, 10, 12, 14, 16 Thlr. ff. 6000 Alpaca- u. Lüstre-Jaquets, 3 Loth schwer, von 1 1/2, 1 5/8, 2, 2 1/2, 2 3/4 Thlr. Prima. Schlaftröcke jezt im Ausverkauf zur Hälfte des Verkaufspreises. Anaben-Anzüge auffallend billig.
„Erstes Deutsches Vereins-Magazin“
110. Leipzigerstraße 110.
Auf Hausnummer 110 bitten wir zu achten!!!
Auch Sonntags bis Abends geöffnet.

Zähne schmerzlos u. Dr. Rob. Perl jr., Rgl. Belg. appr. Sauerstr. 54.

**Die geschmackvollsten
Herren-Garderoben**
empfehlen billigst
W. Justa, Schneidermeister,
Leipziger-Str. 51,
zwischen Dönhofsplatz u. Spittel-Colonnaden.
Bestellungen schnell und billigst. Preise fest.
Für meine Niederlage und Reparatur-Werkstatt in Bromberg suche ich einen selbstständigen gewandten
Vertreter
mit Capital.

John D. Garrett,
Fabrik landwirthschaftl. Maschinen
in Badkau bei Magdeburg.
Kein Laden.
Küchliche Artikel zum Feste.
2 K. Glaces 10 Sgr., feid. Füllband-
schube 6 Sgr., Zwirbandschube 2 1/2 Sgr.,
gultsch. Oberbunden (Zuckersack) 22 1/2 Sgr.,
mod. fein. Kragen 2 1/2 Sgr., 1/2 Pfd. fein.
Faschentücher 17 1/2 Sgr., Hofenträger 7 1/2 Sgr.,
Faschcorsetts 20 Sgr., eleg. Anterröcke m.
Frisur u. Stickerie 1 1/2 Thlr., mod. Sonnen-
schirme 17 1/2 Sgr., m. Futter 1 1/2 Thlr.,
Courtschirme 20 Sgr., mod. Filzhüte
1 Thlr., Zeugnisse m. Gummiung für Damen
1 1/2 u. 1 3/4 Thlr., gold. Arzene u. Medaillons
1 1/2 Thlr., gold. Siegelringe 2 Thlr., gold.
Uhren 10 1/2 Thlr., Ketten 4 1/2 Thlr., 3 gold.
Chemisettkröpfe 20 Sgr., Porzellanwaas
4 Sgr., 1 Flasche gut. Wein 7 1/2 Sgr.,
25 gute Cigarren 3 Sgr., 30 Schachels
Streichhölzer 4 Sgr., 1 eis. Gefosspind m.
Panzer 40 Thlr.

Felix Ottenstein, Ausverkauf-
Landsbergerstr. 55, 1 Treppe.
Im Hause der Conditorie.
Kein Laden, nur 1 Treppe.
Für eine im Betriebe befindliche Fabrik
landwirthschaftlicher Maschinen ersten Ranges,
welche bei einer Provinzial-Hauptstadt gelegen
ist und mit zwei bedeutenden Bahnlagen mittelst
Schienengeleises in directer Verbindung steht,
wird zu sofort oder zum 1. Juli a. cr. ein
Capital von 2—300,000 Mark als einzige und
erste Hypothek gesucht. Doppelte Sicherheit
vorhanden.
Gesch. Offerten erbeten sub **J. J. 7270**
an die Annoncen-Expedition von **Rudolf
Mösch, Berlin S.W.**

Die Männer- u. Frauenwelt
muß oft das ganze Glück ihrer Zukunft in
Folge eines geheimen Leidens bearbeiten
sehen. **Hervorrückung und Schwäche,**
zerstörnde Syphilis, tüdliche Frauen-
krankheiten tragen all. Heilversuch. Leset
die Universal-Preischrift: „Der große
Krankenspiegel“, für 3 M. in Berlin
bei **Marcus, Passag. 7, Mewes, Komman-
danten-Str. 43, Stellmacher Nachlgr.**
Blumenstr. 80.

**Gummi-
Artikel** a Duzend 2, 3, 4 1/2, 6,
7 1/2 Mark versendet auch
brieflich die **Gummi-
waren-Fabrik** von
Ed. Schumacher,
Berlin W., Friedrichstr. 67.

Künstl. Zähne u. schmerzlos O. Schiltky,
Rosenthalerstr. 30, 1 Et.

**Ueber die Heilkraft
des echten
Wilhelm's
antiarthritischen antirheumatischen
Blutreinigungs-Thee**
führen wir nachstehend eine Reihe anerkannter Zuschriften an:
I. Brief.
Herrn Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen,
Giersdorf, Kreis Hirschberg, Schlesien, 15. April 1877.
Sende Ihnen heute per Postanweisung 6 Mark und bitte Sie, mir für diesen Betrag
von Ihrem Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungs-Thee umgehend
Zusendung zu machen.
Ch. Schüttgen.

II. Brief.
Herrn Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen,
Giersdorf, Kreis Hirschberg, Schlesien, 10. Mai 1877.
Sieben Wochen litt ich furchtbar an Gelenk-Rheumatismus, ärztliche Hilfe war nutzlos,
der acht tägige Gebrauch Ihres Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungs-
Thees besetzte mich bedeutend, und nach Verbrauch von 2 Packeten bin ich gesund und zwar so
gesund, wie ich es seit langer Zeit vor der Krankheit nie war, meine Bekannten verlangen
alle Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungs-Thee, nachdem dieselben sich
bei mir vom rationellen Erfolge überzeugt haben; dieses als Zeugnis für Sie zum Abdruck.
Hochachtungsvoll
Christian Schüttgen, f. Wollfabrik.
**Mein echt erzeugt von
Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen (Nied.-Oesterr.)**
Ein Packet, in 8 Gaben getheilt, nach Vorschrift des Arztes bereitet, sammt Ge-
brauchs-Anweisung in diversen Sprachen: 2 Mark.
Warnung. Man sichere sich vor dem Ankauf von Fälschungen und wolle stets
„Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungs-Thee“ verlangen, da die bloß
unter der Bezeichnung antiarthritischer antirheumatischer Blutreinigungs-Thee auftauchenden
Erzeugnisse nur Nachahmungen sind, vor deren Ankauf ich stets warne.
Zur Bequemlichkeit des P. T. Publicums ist der echte Wilhelm's antiarthritische
antirheumatische Blutreinigungs-Thee auch zu haben im Großhandel in Berlin O.
bei Herrn **Robert Rein, Holzmarktstr. 2.**

**Professor C. Thedo's
Bart-Tinctur**
hat sich seit 16 Jahren als das reellste u. wir-
ksamste Mittel zur Beförderung des Haarwuchses
bewährt u. erzeugt schon bei ganz jungen Leuten
einen vollen u. kräftigen Bart. Preis per Flacon
Mk. 2. Die laut Gebrauchsanweisung dabei zu
verwendende Bretonseife 50 Pfg. — General-
Depot G. C. Brüning, Frankfurt a. M. Depots
in Berlin bei J. F. Schwarzlose Sohn, Markt-
grafenstr. 29; Franz Schwarzlose, Leipziger-
straße 56; Max Schwarzlose, Königstr. 59;
Schwarzlose, vorm. Ad. Heister, Große Frie-
drichstr. 183; Gustav Lohse, Parfumeur, Kaiserl.
Rgl. Hofliefer., Sägerstr. 46; J. C. F. Schwartz,
Leipzigerstr. 112.

Asthma Sichere Heilung. Mehr als 1000 Zeug-
nisse von W. von N., welche durch die He-
ilung des Herrn Dr. Aubros in Forte-Vi-
dame (Euro et Lohr) geheilt wurden. Zur
Unterrichtung besuche man die bezügliche Broschüre, welche
gratis u. franco verlanbt wird vom einzigen-Depositar
für Deutschland und die Schweiz A. Thomass, Apoth. in
Bern (Schweiz). Brief-Porto 20 Pfg.

Der **Specialarzt Loehr**, pract. Arzt, Wund-
arzt, Geburtshelfer, heilt nach seiner eigenen
sicheren Heilmethode — die sich in seiner 35jä-
hrigen Praxis stets erfolgreich bewährt hat —
Syphilis, primäre, secundäre, tertiäre, gründlich
radical bei voller Lebensweise ohne Quecksilber
Desgl. jedes alte Fußgübel, Flechten, Geschlechts-
fimen, Kopfschmerzen, Sommerprossen, Hals-
und Mundkrankheiten. Die Klinik befindet sich
jezt Neuenburgerstr. 37, 1 Et. 7—10, 2—4

Dr. Heilbrunn, Kronenstr. 63, hier approb.,
Hemdrop. u. Specialarzt, heilt Geschlechts-
Hautkrankheit, Schwächezustände, selbst in
d. hartnäck. Fall., frische Erkrank. i. wenig
Tagen. 8—1 1/2 5 1/2—7. Auch brieflich.

In 3 bis 4 Tagen
werden discret frische Syphilis, Ge-
schlechts-, Haut- u. Frauenkrank-
heiten, f. Schwäche, Pollutionen
u. Weissfluss gründl. u. ohne Nach-
theil gehob. d. **Specialarzt Dr. med.
Meyer** in Berlin, Unter d. Linden 50,
2 Tr. v. 12—1 1/2 Uhr Mitt. Auswärt.
m. gleich. Erfolg. briefl. Veralt.
u. verzw. Fälle ebenf. i. s. k. Zeit.

Specialarzt Dr. med. Meyer
heilt Syphilis, Geschlechts-,
Frauen- u. Hautkrankheiten,
sowie Weissfluss, Pollutionen,
Schwächezustände selbst in den
hartnäckigsten Fällen gründlich
und schnell; wohnhaft seit vie-
len Jahren nur Leipzigerstr. 91
2 Tr., von 10—2 V., 4—7 N. Ausw.
mit gleichem Erfolge brieflich.

Syphilis u. Hautkr. d. pr. Arzt **Sams. Chr.**
des Hôpit. Oranienburgerstr. 40/41. v. 8-10, 2-4.

Syphilis, Geschlechts-, Haut- u. Frauen-
krankheit, aller Art, Schwäche, auch
d. hartnäckigst. Fälle heilt m. sicher. Erfolg d. in Aus-
land approb. Dr. med. **Harmuth**, Kommandanten-
str. 80. 8-1, 4-8. Auch Sonntags. Ausw. briefl.

Ulrich's grösste Kur f. Syphilis
und sämtliche Geschlechtskrankheiten bei ge-
ringem Honorar **Moritzplatz 59.** Auch Sonntags.

**Ausfluss u. Syphilis heilt in wenig
Tagen billg. Heilg. Moos.**
Dr. Frankfurterstr. 76, 1 Et.

beseitigt unübertriff-
lich sicher, auch in
meiner Wohnung v.
3-6. Apoth. **Schredder**, Brandenburgstr. 39, I.
Druck v. **Adolf Knidemeyer**, Berlin, Rospstr. 30.

Rundschau.

Der Rücktritt Forckenbeds. — Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man dem bisherigen Präsidenten des deutschen Reichstages nachrühmt, daß sein Rücktritt auch bei seinen politischen Gegnern das Gefühl aufrichtigen Bedauerns erregt hat. Herr von Forckenbed wurde beim Beginn der laufenden Session, obschon bei der neuen Gruppierung der Parteien des Reichstages die liberalen Fractionen nicht mehr die Majorität besaßen, und dem Centrum die ausschlaggebende Stellung zugefallen war, doch wieder mit dem höchsten Ehrenamt der Nation betraut, weil seine Erfahrung in der Geschäftsführung, sein praktischer und schnell orientirter Blick, seine Unparteilichkeit und die hohe Integrität seines Charakters ihn gerade in einer Zeit unerseßlich machten, in der die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze in schroffster Art sich zur Geltung bringen mußten. Auf den Präsidentenstuhl des preussischen Abgeordnetenhauses erhoben, als die nationale Bewegung ihre ersten Triumphe feierte und zugleich die erste Opferung freier Willkürer Konsequenzen forderte, steigt er vom Ehrensitz des deutschen Reichstages nieder, als ihm klar geworden, daß es zwischen den Parteien zu Transactionen gekommen, die, unter seiner Leitung zu Beschlüssen des Hauses reifen zu lassen, seiner ganzen Natur, seiner politischen Vergangenheit und seinem Charakter widerstreben mußten. Er trat zurück, als die Debatte über die Getreidezölle auf die Tagesordnung gesetzt war, und überließ es seinem Nachfolger, das zustimmende Votum des Hauses zu constatiren und zu registriren. Die officiöse Presse mag darin eine Demonstration sehen; aber die ganze politische Laufbahn Forckenbeds demonstirt, daß ihm nichts ferner gelegen haben mag als die Absicht einer sensationellen Rückgebung. Wenn sein Rücktritt mit dieser Bedeutung sich in Scene setzte, so lag dies einfach in dem Gewicht seiner Persönlichkeit und in der verhängnißvollen Macht der Fragen, um die es sich sachlich handelt. Der rechte Flügel der Fraction, zu der er als Abgeordneter sich zählte, hat es nicht an Anstrengungen fehlen lassen, ihn zu anderem Entschluß zu bewegen; denn für die Fraction selbst wird sein Rücktritt ein letzter Stoß sein, der sie zerklüftet in freiwillig Gouvernemente und in freiwillige Hilfstruppen der Fortschrittspartei; aber ein Forckenbed, der unter der Fahne Jung-Litthauen in das Abgeordnetenhaus eintrat, kann deren Grundzüge auch nicht der eigenen Fraction zum Opfer bringen. In diesem Sinne, aber auch nur in diesem hat sein Rücktritt eine demonstrative Bedeutung, die bald genug in ihren Folgen an das Tageslicht gelangen wird. Er hatte nicht mehr die Majorität im Hause, das ließ sich vielleicht noch mit unserer constitutionellen Praxis vereinbaren, in der ja auch die Minister nicht von Majoritäten abhängig sind; doch der Abfall der eigenen Fraktionsgenossen zu den Gegnern, die Ueberzeugung, daß es kein nationalliberales Nium mehr gab, das war es, was ihn trieb, mit den Penaten des Hauses, den Zeugen des alten Rechts, für eine bessere Zukunft sich zu retten und sie wie sich selbst in voller Integrität zu erhalten.

Herr von Forckenbed ist seit Beginn unserer constitutionellen Aera der dritte liberale Präsident nach der Reihenfolge, der erste im Herzen der Nation. Unter Grabow, dem Oberbürgermeister von Prenzlau, vollzog sich das stürmische Jugendjahr unserer Verfassungslebens, das bald genug von Reaction und Vormundschafft genommen wurde. Doch ersetzte er wieder den Königsberger Rechtslehrer, Professor Simpson, den die neue Aera an die Spitze gehoben hatte, als der Verfassungsconflict den entschiedenen liberalen Fractionen die Majorität gegeben hatte. Ihn löste dann Forckenbed ab, während Simpson, der weiland Präsident des ersten deutschen Reichstages in der Paulskirche zu Frankfurt a. M., das Präsidium im Reichstag des Norddeutschen Bundes übernahm. Als aber das deutsche Reich gestiftet wurde, wendeten sich naturgemäß die Blicke auf den Präsidenten des preussischen Abgeordnetenhauses, und Forckenbed, während sein bisheriges Amt auf den Führer der mächtigen national-liberalen Fraction, Herrn v. Bennigsen, überging, wurde der Präsident des deutschen Reichstages. Welche Fülle von Ereignissen vollzog sich, während er in Preußen und Deutschland die höchsten Vertrauensposten bekleidete. Von Königgrätz bis Paris flog der preussische Adler auf Schwingen des Ruhms und der Größe, und was die deutsche Nation an ihrem Himmel als lichten Schein einer fernsten Zukunft sah, sank in leuchtender Gegenwart und in blühendem Leben auf die deutsche Erde. Wir waren mit einem Schläge das größte und mächtigste Volk geworden und berauschten uns in dem Bewußtsein dieser Herrlichkeit. Vergebens warnten erfahrene Auguren und Zeichendeuter, für uns war das Wort des alten Weisen, der vor Uebermuth warnte, vergebens gesprochen. Was so wunderbar schön begonnen, konnte ja doch so schlimm nicht enden. Was mochte es auch schaden, wenn man bei dem Neubau des deutschen Reichs vergaß, daß man vor allen Dingen den Grundstein sichern müsse, ohne den kein Staatsgefüge auf die Dauer sich halten könne, den Grundstein des urewigen Rechts, des Vertrages zwischen Krone und Reich auf gegenseitige Achtung ihrer berechtigten Ansprüche. Das Glück der Staatsidee, deren Anechtung allerdings am wenigsten der Nation zu verdanken war, die so lange nur einen geographischen Begriff repräsentirte, drängte jede andere Rücksicht in den Hintergrund. Der starke Staat mußte den Kulturkampf aufnehmen, er brauchte das unbedingte Recht der Entscheidung über die Armeeorganisation, er verlangte und er-

hielt die Justizgesetze und selbst die Ermächtigung, die staatsfeindlichen Elemente, die er als solche bezeichnete, außer Gesetz zu stellen. Es giebt ja Leute genug, die in jedem Nachhinzutreten der Regierung eine Stärkung der Staatsgewalt sehen, und ihr Anhang mehrte sich in Folge der Frevler, die selbst das höchste und ehrwürdigste Haupt der Nation nicht verschonten. Schon seit Jahresfrist gab es keine Zweifel mehr, daß die rückläufige Bewegung vor keinem Neubersten zurückschrecken werde, und so sah der Präsident des deutschen Reichstages allmählich unter seinen Augen wie ein Nebelbild zerrinnen, was sein patriotisches Herz mit der Hoffnung einer stolzen Zukunft erfüllt hatte. Er konnte den Pflichten seines hohen Amtes nicht mehr mit Freude, sondern nur noch mit Resignation gerecht werden, und wenn er der Präsident des Aufgangs gewesen, möchte er schließlich nicht zu dem des Niedergangs werden. Das muß er seinem Nachfolger überlassen, dessen Debut mit den Kornzöllen eine Periode des deutschen Reichstages inauguriert, um die uns keine andere Nation der Welt beneiden wird.

Briefkasten. — Wir bitten um Beifügung der Abonnements-Quittungen bei Anfragen für den Briefkasten, da nur unsern Abonnenten Antwort ertheilt werden kann. — **S. F. Weimar.** Rein. — **Wittwe F. Weisstr.** Abonnementsquittung hat nicht beigelegt. — **L. und L. in G.** Der Mieter soll gegen den Eigenthümer des Grundstücks wegen Besitzförderung, veranlaßt durch zeitweisen Verschluß des bisherigen Zugangs zu den vermieteten Räumen, klagen. Gegen den böshafsten G., mit dem er in keinem Vertragsverhältniß steht, kann N. nichts machen. — **A. B. A. I.** Ein besonderes gerichtliches Accordverfahren giebt es nicht. Der Schuldner muß von Neuem beim Gericht den Concurs anmelden und die ihm zur Disposition stehende Masse einzahlen. In diesem Concurs, der wenigstens 300 Mk. Kosten verursacht, muß der Schuldner den Accord vorschlagen, dessen Befähigung nicht allein von der Mehrzahl der Stimmen der Gläubiger, sondern auch von dem Willen des Concursgerichts abhängig ist. II. Wenn beide Verlobte im Inlande wohnen, bedarf es einer Bekanntmachung des Aufgebots in einer Zeitung nicht. § 46 Gesetz vom 6. Februar 1875. Die Bekanntmachung erfolgt dann nur durch Ausschlag. — **A. B. 50.** Ihr Mann ist zur Bezahlung der im Proceß gegen Sie entstandenen Gerichtskosten, also auch des von der Gegenpartei gezahlten Kostenvorschusses gesetzlich verpflichtet, und wird gegen ihn und in seine Sachen die Execution vollstreckt, wenn er nicht bezahlt. Gerichtskosten können nicht abgelesen werden. — **A. 1620.** Da die Summe, zu deren Zahlung Sie verurtheilt worden sind, unter 150 Mark beträgt, so steht Ihnen gegen das Erkenntniß nur der Recurs, nicht die Appellation zu. In der Recursanmeldung haben Sie nur anzugeben, daß Sie den Recurs einlegen wollen. In der Recursentscheidung, welche gleichfalls innerhalb 6 Wochen nach Behandlung des Erkenntnisses ungeläufig eingereicht werden muß, haben Sie Ihren Widerspruch gegen die erste Entscheidung ausführlich zu begründen. — **E. G. 87.** Die Schwestern haben auch jetzt noch die vollen Rechte, welche für sie in das Grundbuch eingetragen sind, und können zur Löschung nicht gezwungen werden. — **O. S. M.** Klagen Sie gegen N. und K. auf Grund des noch nicht aufgehobenen Arrestschlags auf Herausgabe der bei denselben mit Arrest belegten Gegenstände oder Ersatz des Werths derselben. Denn nur für Letzteren, nicht für Ihre ganze Forderung sind diese Personen Ihnen verhaftet. — **Prinzessstrafe.** Von einer Freisprechung in dem angezeigten Falle ist uns nichts bekannt, wir wissen im Gegentheil nur von fortgesetzten Verurtheilungen. § 184 St.-G.-B. verordnet Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten. — **F. S. L. 70.** Wegen ein Verfahren, wie es gegen den nicht festgestellten Beamten beobachtet worden, ist leider nichts zu machen. Auch die projectirte öffentliche Aufforderung kann nicht zu dem gewünschten Ziel führen. Denn selbst wenn sich die betreffende Person melden sollte, was höchst unwahrscheinlich ist, würde durch deren Angabe noch nicht bewiesen werden, daß der verloren gegangene Brief in den Briefkasten gelegt worden ist, da sich der Zeuge den Brief resp. dessen Adresse Ihrer Angabe nach nicht angesehen hat, die Identität des Briefes durch diesen Zeugen mithin nicht nachgewiesen werden kann. Wenn der Brief sich nicht findet, ist für die Wiederanstellung resp. Ehrenrettung des Beamten wenig zu hoffen. — **B. in B.** Die Intervention der Eigenthümerin des Grundstücks ist zwecklos. Sie haftet zunächst für die auf dem Grundstück lastenden Abgaben dem Staat resp. der Gemeinde. Es bleibt ihr überlassen, die von ihr gezahlten Abgaben von dem Miethbraucher sich erheben zu lassen. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eigenthümerin des Grundstücks mit Execution in deren Sachen vorgehen. — **O. G. I.** Wegen ein derartiges langweiliges Verfahren des Standesbeamten ist nichts zu machen. II. Wegen Fortgabe des Receptis können Sie nicht bestraft werden; geben Sie aber das Heilmittel, selbst unentgeltlich, fort, so können Sie dafür bestraft werden. — **E. B. 100.** I. Es ist wohl möglich, daß Kläger den Proceß gewinnt. II. Ist der Verkauf in Wirklichkeit, wenn auch nur mündlich und nicht zum Schein erfolgt, können weder Käufer noch Verkäufer bestraft werden. Anders liegt die Sache, wenn der Verkauf dem jetzigen Kläger nur vorgeschwindelt worden ist, um ihn zur Aufgabe der Bäckerei zu veranlassen. — **J. M.** Für Halskrankheiten Sanitätsrath Dr. Tobold. Für Geschlechtskrankheiten hat Berlin unseres Wissens keine besondere ärztliche Autorität. — **Abonnentin E.** Adam muß unter allen Umständen, als zur Zeit eingetragener Eigenthümer des Grundstücks, bei der Auflassung, die übrigens sofort an den zweiten Käufer erfolgen kann, zugegen sein. Ohne seine Auflassungserklärung kann kein Eigenthumsübergang erfolgen. — **S. B. 2.** Ohne Einwilligung des Wirths können Sie vom Miethsvertrage vor dessen Ablauf nicht entbunden werden. Die Unmöglichkeit der Herbeischaffung der Miethse hebt den Miethsvertrag nicht einseitig auf. — **S. B. 10.** Die Klage ist eine wörtliche Beleidigung, die nach § 185 St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden kann. — **M. A. 3.** Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Mutter zum Vormund über ihre minderjährigen, vaterlosen Kinder zu ernennen. Beantragen Sie deshalb

beim Vormundschaftsgericht Ihre Ernennung zum Vormund über Ihre Kinder, die erfolgen wird, falls keine besonderen Bedenken vorliegen. Daß Sie von Ihrem leib verstorbenen Mann geschieden sind, ist kein Hinderniß für Ihre Bestellung zum Vormund, da Sie für unschuldig an der Scheidung erklärt worden sind. — **P. S. H. H. H.** Ihre Sache liegt schlimm, wenn Sie nicht beweisen können, daß der Beamte Ihr Verbrechen nachgeahmt hat, um Sie zu verhöhnen. Beiswört der Beamte das Gegentheil Ihrer Behauptung, so ist Ihre Bestrafung unausbleiblich, falls Ihnen die Beweise für Ihre Denunciation fehlen, die unter solchen Umständen anzubringen, sehr unvorsichtig war. — **A. S. Leipzig.** I. Zur Bezahlung der von Ihrer Frau eingeklagten Alimente, nach Abzug der Summen, welche Sie Ihrer Frau seit dem Tage des Reverses ausdrücklich zu deren Unterhalt nachweislich gezahlt haben, werden Sie verurtheilt werden. II. Wegen der Beleidigung können Sie Ihre Frau beim Injurienrichter verklagen. Ein Beistand ist nicht zu bestellen. Die Proceßkosten müssen Sie vorschießen, so lange die Ehe nicht rechtskräftig geschieden ist. Sobald die Verklagte zur Tragung der Kosten verurtheilt worden, dürfen Sie die für dieselbe vorausgelegten Kosten von den Alimenten abziehen. III. Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt mit der Anstellung des Proceßes wegen des Flügels, dessen Gebühren Ihnen erstattet werden müssen, wenn Sie den Proceß gewinnen. — **F. B. in S.** Geben Sie die von Ihnen entworfenen Erklärungen im nächsten Termin ab. Gleichgiltig ist es im vorliegenden Fall, ob die Forderung aus einem Darlehn oder aus einem Gehaltsanspruch herrührt. — **Pfandrecht.** Der Hypothekengläubiger muß einen besonderen Proceß auf Anerkennung seines Vorrechts anstrengen, falls der Arrestkäufer die in dem Proceß gegen den Eigenthümer anzumeldenden Interventionsansprüche nicht anerkennt. — **S. 1000.** Sobald der Schuldner die zur Execution stehende Forderung bezahlt, darf er nicht wegen weiterem Ableistung des Manifestationsbeides verhaftet werden. — **Abonnent.** I. Eine Apotheke ohne Grundbesitz kann nicht subhastirt werden. II. Der Wirth hat an den Sachen des Miethers das Retentionsrecht nur auf Höhe seiner aus dem Miethsvertrage entspringenden Forderungen. — **F. S. 1000.** Bis zu 5 Procent der Revenuen des administrirten Grundstücks. — **999.** Witten Sie den König um Gnade für Ihren Bruder unter Anführung aller für seine Begnadigung sprechenden Umstände. Das ist der einzige Weg, auf dem dem Verurtheilten vielleicht Rettung zu Theil wird, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden. — **A. S. 10.** Nur wenn Sie während des Sommers vollständig aus Br. verziehen, dürfen die Gemeindeforderungen von Ihnen dort nicht eingezogen werden, sobald Sie Ihren Abzug vorchriftsmäßig anzeigen. Behalten Sie in Br. Ihre Wohnung während Ihrer Abwesenheit bei, so müssen Sie auch die dortigen Gemeindeforderungen bezahlen. — **M. 12.** I. Den Eid können Sie nicht leisten, wenn Ihre Unterschrift unter dem Vertrag richtig ist. Urkundenfälschung liegt übrigens nicht vor. II. Ihr Atermiether muß Ihre Wohnung verlassen, sobald die Kündigungssfrist verstrichen ist. Zieht er dann nicht, so können Sie auf Ermiffion klagen. III. Ihre Sachen sind dem Retentionsrecht des Wirthes unterworfen. — **F. S. 123.** Der Käufer eines Hauses, in welchem sich der Schwamm befindet, kann, sobald das Haus durch diesen Fehler wesentlich entwerthet wird, Aufhebung des Kaufvertrags oder Entschädigung verlangen, falls ihm dieser Fehler abhichtlich verschwiegen worden ist. — **F. S. Fürstingerstr.** Der einzige verschließbare Gegenstand darf nicht gepändert, gefesselte Gegenstände dürfen sofort zur Pfandkammer gebracht werden. — **H. S. 110.** I. Die Miethse muß Ihnen der Wirth von dem Tage ab zurückbezahlen, an welchem er von der Wohnung ohne Ihre Genehmigung Besitz ergriffen hat, also vom 4. Februar ab. II. Die Kosten für die Renovation der Wohnung haben Sie unter den angegebenen Umständen nicht zu bezahlen. III. Beauftragen Sie mit der Proceßführung einen Rechtsanwalt in R. Der Gegner muß dessen Gebühren bezahlen, sobald er den Proceß verliert. — **A. G. in S.** Der Wechsel war Ihnen gegenüber Mitte, nicht, wie das Accept lautet, Ende Mai fällig. Ihre Randbemerkung änderte in dem Zahlungstermine, der für Sie galt, den Ihre Hintermänner beobachteten mußten, um Sie nicht aus der wechselmäßigen Verbindlichkeit zu lassen, nichts. Die Abänderung oder vielmehr Nichtigstellung dieser Randbemerkung ist daher keine Urkundenfälschung. Der Protest ist zu Recht aufgenommen, dessen Kosten müssen von Ihnen getragen werden.

Literarisches. Rühmlichst erwähnt haben wir wiederholt das im Verlage von Gebrüder Henninger, Heilbronn, erschienene Jus potandi, Deutsches Bechrecht von Dr. Max Oberbreyer. Jetzt liegt die vierte Auflage desselben vor uns. Ist dies nicht ein Beweis nicht nur für den Durst des Deutschen, sondern auch für seine Lust, Angenehmes über den Durst zu lesen? **Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen.** Herausgegeben von Wohlers, Geh. Ob.-Reg.-Rath. (Berlin 1879. Franz Vahlen.) Das vorliegende Heft 10 enthält die Entscheidungen bis Ende v. J. Die Bearbeitung zeichnet sich dadurch aus, daß die dieselbe Rechtsfrage betreffenden Entscheidungen zusammengefaßt sind, und daß alles nicht wesentlich zur Sache Gehörige ausgeschieden ist. Die Anwendung nach der Reihenfolge der §§ des Gesetzes über den Unterstufungswohnfiß erleichtert das Auffinden; überdies ist ein genaues Sachregister beigefügt. **Gerichtsaal.** Zeitschrift für Strafrecht, herausgegeben von General-Staatsanwalt v. Schwarze. (Stuttgart 1879. Ferd. Eck.) Von den Verhandlungen verdient Beachtung "Diebstahl mittels Einsteigens und Einbruchs, insbesondere im Innern eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes". **Berliner Bäder.** (Berlin, Marius Kiefling.) Die vorliegende so eben erschienene 4. Auflage ist ein zuverlässiger, übersichtlicher Führer durch das heutige Berlin, weist nicht nur die Sehenswürdigkeiten nach, sondern auch, wo man in den verschiedenen Stadttheilen gut essen, trinken und preiswürdige Einkäufe machen kann. Ein guter Plan mit deutlicher Markirung der Pferdebahnen ist beigefügt. **Kiefling's großer Plan von Berlin** (6. Auflage) wird mit Recht wegen seiner Uebersichtlichkeit und Klarheit gerühmt. Derselbe umfaßt die Umgegend und markirt den Bauungsplan. **Die Reichsjustizgesetze,** herausgegeben vom Stadtrichter Dr. Paul Kapfer. (Berlin 1879. J. W. Müller.) Diese Ausgabe ist bisher die einzige, welche die preussischen

Ausführungs- und Ergänzungsgefeße mit aufgenommen hat; es werden also zum ersten Mal die Geseße vollständig geboten. Die Fortschritt, welche die im letzten Jahrgange erscheinende Illustrierte Jagdzeitung, Verlag von Heinrich Schmidt und Carl Günther, herausgegeben vom k. Oberförster H. Nischke, in der Günst des Publicums, namentlich des die Landwirtschaft betreibenden, sind gerechtfertigt durch den interessantesten Inhalt dieses Organs für Fischerei, Jagd- und Naturkunde. So enthält die neueste Nummer dieser Zeitschrift, Nr. 16, — einen werthvollen Aufsatz des Oberförsters Dr. Coghno: „Zur Geschichte der Waldmannssprache“; eine witzige Humoreske von M. Wagner: „Der beherrschte Rehbod“ und eine hübsche Illustration vom Jagdmaler Oefel: „Kämpfende Hirsche“.

Von Nah und Fern.

Die Ausstellung der Zimmer-Ausstattungen.

Wenn ich in der Lage des jungen Mannes wäre, der auf Freiersfüßen geht und so viel Mittel besitzt, daß er sich für die Ausschmückung des Heims seiner Flitterwochen nicht auf das Geld und den Geschmack seiner Schwiegermutter zu verlassen braucht, dann wollte ich aus der Ausstellung der Zimmer-Einrichtungen mir eine Häuslichkeit zusammenstellen, die würdig wäre, den äußeren Rahmen für das überschwängliche Glück zu bilden, das Jeder, der sich zum ersten Male verheiratet, von seinem standesamtlichen Garantie-schein erwartet und manchmal auch verwirklicht sieht. Natürlich lenkte ich zuerst meine Schritte nach dem Damen-zimmer von M. Rosenfeld; denn in unserer verwahrlosten Zeit soll wenigstens die Liebe noch wohlverwahrt sein und der Herrin des Hauses nicht ihr Vorrecht verlagern. Ich suche kein Zimmer, das coquet ausgeputzt ist, etwa im Geschmack der lusternen Herzogin des ancien regime, im Gegentheil, es soll in keinem Detail aus der Harmonie heraustreten, zu der ein gewählter Geschmack den Bedarf eines reichen Boudoirs zusammenstellen kann. Hier stimmen die Portièren mit dem grauen Sammet über der mattblauen und rehsfarbenen Seide vorzüglich zu der gelb und grau gemusterten Tapete, und in diesen weichsten Contrasten halten sich auch die grauen Fauteuils und die Rehsfarbe der Chaise longue. Das ganze Ameublement ist mit Rosenholz und Eisenbein ausgelegt, der zierliche Tisch und Sopha mit wundervollem Schnitzwerk. Der Spiegel über dem Kamin von Marmor und zwei Gemälde von Amberg zeigen allein in ihren Rahmen den Glanz der Bronze; die Krone und die beiden Randleiter sind in allen Theilen von Krystall, mit einem Wort, es ist ein Gemach, in dem die schönste Frau mit ästhetischem Behagen weilen kann; nur glaube ich, würde es ihr am besten stehen, wenn sie mit Raben-loden auf diesen mattfarbenen Polstern ruhte. Die elegante Frau muß auch die Ausstattung des Boudoirs ihrer eigenartigen Schönheit anzupassen wissen, und wenn es eine Blondine sein sollte, um die ich mich verdient machen will, dann würde ich doch vorziehen, das Damenzimmer von C. Sputh als Schmuckkästchen für das Suwel ihrer Hold-seeligkeit zu nehmen. Diese Tapeten von Rosenmustern mit Gold durchwirkt, diese rothseidenen Portièren zwischen den reich decorirten Pilastern, dieser venetianische Spiegel in Purpurdrapirung über dem Marmorkamin heben den zarten Teint, und die Garnitur von Ebenholz mit eingelestem Eisenbein, in der namentlich Sopha und Schreibtisch der Kunstschlerei von Wenzel zu höchster Anerkennung gereichen, sichern der blonden Schönheit die Vollwirkung des Contrastes.

Indes das Boudoir dient nur zum Empfang der intimeren Freundschaft, für die Welt strahlt die Herrin im Salon, für den ich mir jetzt eine Ausstattung wünsche, wie sie W. Bernau mit dem resedagrünen Grundten der Tapeten, Portièren und Polstern hergestellt hat. Das Mobiliar ist in Ebenholz geschnitten, der Schreibtisch von elegantester Arbeit, nicht minder das Sopha und eine pyramidenförmig sich aufbauende Göttergare für Nippesachen oder Kunst-liebhabereien. Auch der Marmorkamin ist in edlem Stil, nur der Kronleuchter scheint etwas zu schwer für diese fast luftige Einrichtung. Uebrigens ist diesem Salon keine Concurrenz gemacht. Die Aussteller haben vorwiegend für den Herrn geschaffen, der die Gasse hat, und sie bedachten nicht, daß die schöne, kleine Hand bei einem zärtlichen Wort und dem obligaten Schmeichel-blick selten vergebens ausgestreckt wird. Doch ich werde zu dem Salon noch das Damenwohnzimmer von Chr. Dormann zulegen, eine blaugepolsterte Garnitur aus schwarzem Holz mit Kupfereinlegung, antik geschnitten, darüber eine Deckenbekleidung mit reizender Kofette. Die blaue Portière und die bordeauxrothe Tapete sind sich gegenfeitig zum Vortheil, und wenn die ange-bete Herrin aus den Milliardenfonds meiner Liebe noch statlicher dolirt zu sein wünscht, dann werde ich sie gefälligst in die Koje führen, wo Lewy & Lubasch die Wunder ihrer Smyrna-Teppich-Fabrik ausgebreitet haben. In der Mitte steht auf schlankem Säulenpostament Hermes, der Götterbote, von Castner & Co., der für Wünsche, die nur der Himmel erfüllen kann, als Laufbursche dienen mag; aber sonst stelle ich zur Verfügung einen Blumen-teppich, vier Meter lang und fünf Meter breit, oder vis-à-vis den grauen Riesen mit farbiger Einfassung und Medaillon-Decoration, überhaupt Alles, was in prächtigen Mustern zur Auswahl vorrätzig. Auch damit ist meine Leistungsfähigkeit nicht erschöpft. Die geehrte Firma, obschon sie in diesen unverwundlichen Stoffen und mit der Hand geknüpft ca. achtzig patentirte Dessins auf Lager hat, sämtlich nach Angaben des Kunst-professors Lessing, ist gern bereit und auch im Stande, jeder Caprice zu entsprechen, und wenn die Herrin, der ein Smyrna-Teppich votirt werden soll, zufällig aus altem Stammesbaum entsprossen, so kann sie sogar ihr Wappen mit Füßen treten, worin sie aus Familienrückichten vielleicht auch einmal eine kleine Genugthuung finden könnte.

Im Grunde genommen wäre damit der Specialbedarf der Frau vom Hause gedeckt, sogar etwas reichlich. Aber was

thut man nicht im Eifer der Liebe. Schiller sagt zwar, Raum sei in der kleinsten Hütte für ein glücklich liebend Paar, doch das ewig Weibliche war seine schwache Seite. Besser verstand sich Göthe darauf. Willst du genau erfahren, was sich ziemt, so frage nur bei edlen Frauen an, und du wirst dein blaues Wunder erleben. Für diesen Fall ist es gut, daß man sein eigenes Zimmer hat, und ich denke, ein Bibliothek-, Studir- und Rauch-cabinet ist ein dreifach sicherer Aufenthalt für den Ehe-mann, der aus irgend welchen Gründen die Einsam-keit sucht. Das Central-Möbel-Magazin des Ber-eins der Berliner Tischler hat eine Collection ausgestellt, die mir gerade passen würde, einen Nußbaum-Schreib-tisch und Bücherschrank von herrlicher Schnitzarbeit, auch einen Spielisch; man schüßt ja manchmal das Studium vor, um ein kleines Jeu zu etabliren. Die Decke ist in Holz ge-läfelt, Tapete, Vorhänge, Polster sind leberfarben und damit selbst gegen die Wolken gesichert, die ein deutscher Gelehrter zuweilen noch aus der Pfeife versammelt. Sopha und Kamin gleich stimmungsvoll; es ist ein Ensemble von Behaglich-keiten, das mich fast mit Andacht erfüllt. Aber neben dem Studirzimmer muß auch ein kleiner Trinquet liegen, wenigstens entspräche das der Gewohnheit, die dem stu-dirten Mann von der Universität her anhaftet, und für welche die Collectiv-Ausstellung von Kaiser und v. Groß-heim die höchste künstlerische Befriedigung schaffen würde. Es haben sich zu derselben auch namhafte Meister vereinigt, der Bildhauer D. Lessing, Professor Gwald, Maler Limm und die Kunstschlerei von Max Schulz u. Co. Ueber dem Marmorkamin erhebt sich ein Aufsatz mit Caryatiden und einem Medaillonbilde. Die Decke ist in Holz geläfelt, der Tisch und Buffetschrank von reichem, aber solidem Schnitz-werk, die Thür ein Kunstmodell in Holz, Schloß und Be-schlägen. Ein würdiger Raum für die heitere Gesellschaft; aber auch dem einsamen Gelehrten ist ein trauliches Plätzchen geschaffen in einem Erker, durch dessen bemalte Fensterheben nur ein mildes Licht dringt, so zu sagen stimmungsvoll zu dem Abendroth der Nase. Mit Herrenzimmern wird im Uebrigen ein Luxus getrieben, der mich fast schamroth macht. Da ist eine Ausstattung von G. Nicht aus Polster im Renaissance-stil, Tapete und Polster mattgrün, die Decke mit Malerei von Bodenstein, Bücherschrank und Schreibsecretair von ausgezeichneter schöner Arbeit. Auch der Kamin ist von grünen Kacheln mit geschmackvoller Ornamentik. Nicht minder hübsch ist das Herrenzimmer von Fr. Schier-chen mit chinesischer Tapete und entsprechender Plafonds-malerei. Das Sopha mit hoher Wandbekleidung trägt ein passendes Motto: Ernst im Thun, fromm im Ruhn. Eine sehr schöne Garnitur aus amerikanischem Nußbaum und in altdeutscher Renaissance hat auch die Möbelfabrik von Otto Wälfers ausgestellt, und ich für meine Person würde nicht mehr als den reservirten Raum dieses Herren-zimmers beanspruchen, um mit Vertrauen in den Beruf des Ehemannes einzutreten. Schon dafür würde ich an den gemeinsamen Theil des Hauswesens, der sich nach außen hin am „geschmackvollsten“ repräsentirt, an den Speisesaal, die weitgehendsten Concessionen machen. Ueber-dies ist die Verführung dazu fast überwältigend Angezogen dieser seltensten Combination von Pracht und Geschmack, in der mit Hilfe des Architekten Schüb, des Majolika-meisters Limm, des Malers Meurer und der Bildhauer Zeyer und Drechsler die Herren Krieg und Görde eine Wunderstätte edler Gastlichkeit schufen. Der Kamin mit seinem herrlichen Schnitzwerk und der Malerei in antikem Motiv, die geschnittenen Schränke zu beiden Seiten, der Prunktisch in der Mitte, die Decoration der Wände mit galvanoplastischem, oder getriebenen Zierrath der Tafelstunde, die Majolikatrüge und der Pumpen mit eingelestem Müssen, das mächtige Trinthorn, die Studarbeit und Malerei am Plafonds und als Friesverzierung die purpurnen Portièren mit goldgefrähten Arabesken in Löwen- und Greifenköpfen, ja, das ist ein Speisesaal, in dem ein fürstlicher Künstler wie Anton von Werner, oder Gustav Richter congeniale Meister empfangen mag. Es fehlt hinter der einen Portièrre auch nicht die kritische Nische, ein kleines Cabinet mit rundem Tisch, wo zum dampfenden Mokka attischer Witz und liebenswürdige Bosheit sich Rendezvous geben können. Auch G. O. Hörig & Co. haben eine Speisezimmer-Ein-richtung in gewachstem Nußbaum mit Polster-Ein-legung ausgestellt, in welcher der Tisch und das Buffet einen imponirenden Eindruck machen; aber man muß die Collectivkunst unter der Firma Krieg & Görde nicht zuvor gesehen haben. Immerhin zeigt das nachbarliche Damenzimmer Hörigs mit seiner Garnitur in schwarz-gebeiztem, mit Email decorirten Birnbaumholz eine voll-endete Technik und feinen Geschmack.

Und was bleibt noch übrig, wenn man sein Tagewert mit einem guten Souper geschlossen hat? Das Schlafzimmer. Treten wir gefälligst ein durch die purpurnen Portièren in jene himmelblaue Grotte, die Ferdinand Bogts & Co., ich möchte sagen, mit so molligen Luxus versehen haben, daß Einem schon im Anschauen die Augen zufallen. Das Blau bleibt doch die ruhigste Farbe, besonders weiß ge-mauert, und dieser Stimmung entspricht die ganze Ein-richtung, die Beloutapete, die Decken, der Behang der Toilette, der marmorne Waschtisch und das weißlackirte Garderobenspind mit Spiegelthüren, die das Bild behag-licher Ruhe aufnehmen und zurückgeben. Aber hier in dieser Atmosphäre himmlisch gebläuter Beschaulichkeit fällt mir erst ein, daß ich an eine Wohnungs-ausstattung, die mir nie gehören wird, in Gedanken etliche hunderttausend Mark verschwendet habe. Drum fort aus dieser Zauber-grotte, in der selbst ein böses Gewissen ein sanftes Ruhe-lingen finden könnte. Auch Wittkowski & Co. haben eine Schlafzimmer-Einrichtung ausgestellt, in der nicht der Himmel mit Wolkenhängen fehlt, und dazu will ich mir das bürgerliche Wohnzimmer von S. R. Pfaff und den

Speisesaal von Conrad Trunk & Co. nehmen, um ein Heim zu stiften, das in Eichen und Nußbaum Charakter-voller Gediegenheit dient und mit reicher Schnitzarbeit, in der das heutige Berlin mit dem alten Ruhm Nürnbergs wetteifern kann, auch dem künstlerischen-Streben Befrie-digung schafft. Der Schreibtisch, an dem ich diese Zeilen leiste, ist ein braves Stück Hausrath, doch könnte es nichts schaden, wenn er schöner wäre. Gleichwohl achte und ehre ich ihn als einen treuen Knecht, der nichts dafür kann, daß sein Herr den Beruf des Epitaphiers in sich fühlt, aber nach Schicksalschluß ein Stoiker geworden ist.

Rudolf Menger.

Die Geheimnisse der Boulevards.

Von Pierre Zaccane.

(Fortsetzung.)

„Ein alter Affe wie ich versteht sich auf Gesicht-schneiden, — man muß es ihn nicht erst lehren wollen,“ meinte er dann trocken. „Wenn ich es schon nicht leiden kann, daß mir ein Anderer in meine Karten blickt, will ich damit nicht gesagt haben, daß ich selbst Anderen gern ins Spiel pfusche, um so mehr, wenn es meinen Compagnon betrifft.“

„Was wollen Sie damit sagen?“
„Daß Sie auf dem Punkte stehen, eine Dummheit zu begehen!“

„In wie fern?“
„Sie haben Herrn Dolbain, — dem Vater der schönen Helene, einen Besuch gemacht?“

„Woher wissen Sie das?“
„Das bleibt sich gleich, — wenn ich es nur weiß. Um deutlicher zu reden, — ich kenne das Motiv dieses Be-suches.“

„Wirklich?“ stammelte Cardinal.
Der alte Herr richtete sich hoch auf; Blick und Ton waren eisig kalt, als er fortfuhr:

„Sie müssen mich für einen Blödsinnigen halten. Meinen Sie, ich hätte Ihnen meine 500,000 Francs nur deshalb nachgeworfen, damit Sie sich den Luxus gestatten können, Fräulein Helene Dolbain zu heirathen, — die Tochter eines Mannes, welcher morgen vielleicht nicht einen Sou sein Eigen nennt?“

Cardinal fuhr erschrocken zurück; er öffnete den Mund zu einer Entgegnung, brachte aber keinen Laut hervor.

Der Greis trat zum Schreibtisch, wühlte dort in den Papieren und hielt seinem Gefährten einige vor die Augen. „Hast Du denn gar keinen Verstand?“ fuhr er scharf und schneidend fort. „Sind Dir die Nummern nicht auf-gefallen? Erinnerst Du Dich nicht, daß Du vor kaum drei Wochen dem Hause Dolbain diese nämlichen Papiere anvertraut hast? Kannst Du mir vielleicht erklären, wie sie wieder in den Besitz des Hauses Perier in London gekommen sind? Wahrhaftig, ich hielt Dich für geriebener, und bei meinem ersten Besuche glaubte ich am Zucken Deines Gesichtes zu bemerken, daß Du mich erkannt. Aber so steh' mich doch nur an!“ — und bei diesen Worten schlug der Greis seinen Pelztragen zurück und nahm seine Brille ab.

Cardinal stieß einen Schrei aus.
„Loffard! Du!“ rief er entsezt, die Hand über seine Augen legend.

„Ja, ich, Du Undankbarer!“ versetzte sein Gefährte; „wie konntest Du so rasch unsere alte, innige Freundschaft vergessen? Und ich war so glücklich, Dich wiedergefunden zu haben! Aber nun sind wir wieder vereinigt, — wir sind allein und ungestört, und so wollen wir plaudern und dann zusammen „arbeiten“ wie in der guten alten Zeit. Setze Dich und höre mich an!“

Aber Cardinal wandte sich mit schlecht verhehltem Wider-willen ab.

„Bah! Bah!“ lachte Loffard, „ziere Dich nicht, — Du weißt, Bibi läßt nicht mit sich spaßen. Solltest Du indeß jemals in Versuchung kommen, den Schlechten zu spielen, so denke an das kleine Gäßchen, — vergiß nie, daß ich auch weiß, wo der Leichnam eingescharrt ist!“

Bei diesen mit erhobener Stimme gesprochenen Worten senkte Cardinal den Kopf und fiel dann, wie gebrochen, auf seinen Sessel.

XIII. Capitel.

Loffard nickte befriedigt, und, sich bequem in seinen Sessel zurücklehnd, sagte er:

„Bevor wir weiter gehen, muß ich Dir ein Geständ-niß machen, welches meiner Eigenliebe ziemlich schwer fällt.“
Er gluckste mehrmals und fuhr dann fort:

„Bis zu dem Tage, an welchem Du mir die vermale-beite Kugel auf den Pelz branntest, hatte ich nur halb Vertrauen zu Dir. Du warst jung, hitzig und wenig wäh-lerisch in Deinen Mitteln. Du versprachst freilich, mit diesen Eigenschaften ein passabler Schurke zu werden; aber wer kann sich auf dergleichen vielversprechende Anlagen verlassen? Erst nach der Affaire von Garny-Chansan be-griff ich, mit welcher Schlaueit und Sicherheit Du verstand, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, und in Gedanken zog ich den Hut vor Dir. Respect vor Allem was Respect verdient! Auch war ich keineswegs boshaft — ich achtete den berechtigten Schmerz eines Vaters, und als ich Dich nach fünfjähriger Trennung wiederfand, über-häufte ich Dich mit Gold. . . . Nun, was hast Du zu beueren?“

„Nichts — gar Nichts,“ stammelte Cardinal.
„Um so besser für Dich. Glaube übrigens nicht, daß ich Dich so früh am Tage aufgesucht habe, nur um diese alten Geschichten, welche Du eben so gut kennst als

ich, zu erzählen, — noch weniger will ich Dir Bormwürfe machen, ob welcher Du mich mit Recht auslachen würdest. . . . Nein, wir haben ernste, wichtige Dinge zu verhandeln, und ich sage Dir, wir stehen vor einem, so zu sagen, feierlichen Moment.“

„Und welcher Art könnten diese wichtigen Dinge sein?“ fragte Cardinal mit einem Anflug von Neugierde; „wollen Sie mir nicht mittheilen?“

Loffard blickte seinen Gefährten halb traurig an. „Früher dügst Du mich,“ sagte er dann leise, „und Deine Stimme klang mir damals viel weicher und süßer. Fühlst Du denn nicht das Bedürfnis, unsere alte Freundschaft mit allen ihren Vorrechten wieder aufleben zu lassen?“

„Wie Du es wünschst.“

„Gottlob, das thut mir wohl! . . . Und nun wollen wir planmäßig vorgehen. Du fragstest vorhin, welche Pläne ich hege, und ganz ohne Geheimnisthämerei meinerseits wird es dabei nicht abgehen!“

„Aber was Du vorhin über Herrn Dolbain äußertest?“

„Ach, das ist etwas Anderes, — das darfst Du Alles erfahren.“

„So glaubst Du, daß seine Stellung wirklich gefährdet ist?“

„Halte Dich gut, — Du möchtest nicht mit ihm tauschen!“

„Indessen —“

„Kein Wort weiter! . . .“

„Aber wenn es so steht, — was wird aus der Summe, welche ich bei ihm deponirt habe, — jener Deckung von 200,000 Frs.“

„Bah, kümmere Dich nicht darum, — es sind ja nicht Deine Schafe, welche blöken. . . . In der nächsten Nacht werden sich wunderbare Dinge begeben, — Dinge, von welchen man noch lange reden wird. Aber man muß Auge und Ohr offen halten, um nicht selbst in die Grube zu fallen, welche man für Andere gegraben, — na, ich werde schon am Platze sein. . . . Und nun höre mich an und merke wohl auf: heute noch wirst Du bei dem alten Dolbain den größten Theil Deines Deposits erheben und mir am Abend mittheilen, wie die Sache dort steht.“

„Und wo und wann werde ich Dich sehen?“

„Im Café Brébant. Du nimmst dort ein Cabinet für die Nacht. Verstanden?“

„Du weißt, daß heute Opernball ist?“

„Ei freilich; wir werden den Ball natürlich nicht besuchen; aber das hindert uns nicht, eine kleine Festlichkeit zu veranstalten. Erwarte mich von Mitternacht an bei Brébant.“

„Und wann gedenkst Du zu erscheinen?“

„Das läßt sich noch nicht so genau bestimmen, — ich werde diese Nacht sehr beschäftigt sein, und wenn wir uns wiedersehen, muß die Hauptarbeit gethan sein.“

Eine lange Pause folgte diesen Worten. Cardinal betrachtete seinen Gefährten mit gespannter Aufmerksamkeit und erschrak beinahe vor der wilden Energie in dessen Zügen.

„St. das Alles?“ fragte er endlich.

„Nein, ich bin noch nicht zu Ende. Es giebt noch so Mancherlei, und es erscheint gerathener, daß Du es erfährst.“

„Nun?“

„Du hast vom Fürsten Luminiski reden hören?“

„Wie sollte ich nicht? Er bewirbt sich um die Hand Fräulein Helene Dolbain's.“

„Der Fürst Luminiski ist aus vielen Gründen der passendste Gemahl für die junge Schönheit, und Du wirst am besten thun, ihm nicht ins Gehege zu kommen. . . . Außerdem ist er Dir zuvorgekommen, — ich habe Grund, zu vermuten, daß er heute bei dem Vater um die Hand seiner Erstgeborenen angehalten hat und von Beiden nicht abgewiesen worden ist.“

„Unmöglich!“ rief Cardinal auffahrend.

„Dein Erschrecken ist nicht eben schmeichelhaft für den Fürsten,“ gluckte Loffard; „aber er wird sich darüber zu trösten wissen. . . . Freilich, das letzte Wort ist in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen, und man muß abwarten, wie sie sich entwickeln wird. Gelegentlich mehr davon, — für heute wollte ich Dir nur so viel als nöthig mittheilen, um Dir die Augen zu öffnen, — Du wirst jetzt schon klar sehen. Und nun das Letzte!“

„Sprich!“

„Unter den Leuten, welche ich hier und da treffe, ist mir ein junger Mann besonders aufgefallen; ich habe mich nach ihm erkundigt, aber noch nichts Genaueres erfahren können.“

„Wer mag das sein?“

„D, Du kennst ihn.“

„Sein Name?“

„Waverley.“

Cardinal's gefurchte Züge glätteten sich.

„Ach, wenn es nur Der ist,“ meinte er dann geringschätzig. „Waverley ist ein Original, das die Nacht zum Tage macht. Er schläft, so lange es hell ist, und steigt erst mit den Göttern aus. Seine Haupteigenschaft ist die Neugierde; wenn man ihn nur zwei Minuten beobachtet, sieht man ihm bis ins Herz.“

„Das glaubst Du?“

„Mehr noch, — ich weiß es.“

„Dann sage ich Dir, daß Du Dich irrst.“

Loffard sprach diese Worte so fest und bestimmt, daß Cardinal erbeute und ihn bestürzt anblickte.

„Ich wiederhole Dir, daß Du Dich irrst,“ nahm Loffard das Gespräch wieder auf; „Waverley ist nicht, was er scheint, oder wofür Du ihn hältst, und es wäre thöricht, ihn für unbedeutend zu halten.“

„Aber weshalb?“

„Weißt Du, was dieser Mann vor einigen Wochen gethan hat?“

„Nein. Was denn?“

„Er hat in der Nacht das bewußte Haus in der Kleinen Gasse besucht.“

„Waverley? In welcher Absicht?“

„Eben das möchte ich ergründen.“

„So weißt Du es nicht?“

„Noch nicht. — D, er ist schlau wie ein alter Fuchs. Nach seiner nächtlichen Expedition mußte er sich sagen, daß man ihn beobachten werde, — daß man seine Absicht zu erforschen suchen — ihn mit Spionen umgeben werde, und so — verhielt er sich vollkommen ruhig und wartet vermutlich eine bessere Gelegenheit ab.“

„Das ist kaum glaublich!“

Loffard nickte.

„Nur die kaum glaublichen Dinge treffen ein,“ versetzte er dann in belehrendem Tone, „dieser Mann ist kein Neuling. Sein Leben birgt ein für uns wichtiges Geheimniß, und um jeden Preis muß ich dies Räthsel lösen. Er selbst soll das „Sesam öffne Dich“ aussprechen.“

„Was fürchtest Du von ihm?“

„Nichts Bestimmtes; aber ich wittere Unheil, und diese Ahnung hat mich noch nie betrogen. Verlaß Dich darauf; er hat es auf einen von uns Beiden abgesehen.“

„Du siehst Gespenster!“

„Wo hast Du ihn gesprochen?“

„Auf den Boulevards — im Theater — bei der Züllpringsen.“

„Und er hat nie irgend eine Aeußerung gethan, welche Dein Mißtrauen erregt hätte?“

„Nein.“

„Hast Du ihn schon in seiner Wohnung aufgesucht?“

„Niemand.“

„Das ist entschieden ein Fehler.“

„Unsere Beziehungen beschränkten sich auf den Austausch einiger Worte und Höflichkeitsphrasen, wenn wir einander begegneten.“

„Nun, einstweilen ist es nicht zu ändern, — wir werden unsere Maasregeln ergreifen und unser Verhalten nach dem seinen regeln. Wenn er sich ruhig verhält, lassen wir ihn einweilen in Frieden, — wird er uns unbedeuten, dann machen wir ihm gelegentlich einen Besuch in der Straße Barennes, und dann soll er die Zechen bezahlen.“

Bei diesen Worten erhob sich Loffard.

„Wilst Du kein Geld?“ fragte Cardinal.

„Nein, es eilt nicht,“ wehrte Loffard ab. „Du magst indes immerhin Deine Berechnungen aufstellen; wenn Alles nach Wunsch geht, verlasse ich möglicher Weise Paris auf kurze Zeit, ohne vorher von meinen Freunden Abschied zu nehmen.“

„Weshalb denn?“

„Bedenke wir die Zukunft einstweilen mit einem schützenden Schleier, und trüben wir uns die ersten Stunden unserer neu geschlossenen oder erneuerten Freundschaft nicht mit unnöthigen Sorgen. — Wir kommen noch auf dies Thema zurück.“

„Und heute Abend sehe ich Dich sicher?“

„Ja wohl — um Mitternacht bei Brébant.“

Damit schloß sich die Thüre, und Cardinal war allein.

Loffard war aufgeregter, als man es von einem solchen hartgesottenen Sünder hätte erwarten sollen. Der Gedanke an das, was er in dieser Nacht ausführen wollte, versetzte sein Blut in feberhafte Wallung, — er mußte jucken, ruhiger zu werden, und so irrte er plan- und ziellos umher, passirte das Quartier Madeleine, überschritt die Brücken und besand sich endlich nach Verlauf einer Stunde im Faubourg Saint Germain.

Da kam ihm ein Gedanke, — er war nicht weit von der Straße Barennes, und so eilte er dorthin.

Das kleine Palais, welches Waverley bewohnte, bildete das Eckhaus der Straße; Loffard betrachtete es aufmerksam und schlich längs der das Gebäude umgebenden, hohen Mauer auf und ab.

Nach Verlauf weniger Augenblicke war er so emsig mit seinen Beobachtungen beschäftigt, daß er auf nichts Anderes mehr achtete. Die Straße war wie die meisten dieses Stadtviertels ziemlich leer und stille, so daß er nicht befürchten durfte, bemerkt oder gar mit Mißtrauen und Argwohn betrachtet zu werden. Da ereignete sich etwas ihm völlig Unerwartetes.

Er hatte eben seinen ersten Rundgang um das Palais vollendet und wahrgenommen, daß eine Thüre aus dem Garten auf die Straße führte, als er inne ward, daß ihm ein Mann auf Schritt und Tritt folgte.

Wollte ihn der Mann beobachten?

Loffard fühlte ein leises Unbehagen bei dieser Vorstellung. Wer mochte der Mann sein, und was konnte er von ihm wollen?

Er blickte schärfer nach dem vermeintlichen Spion, und ein merkliches Erschrecken durchzuckte ihn, als er ihn erkannte.

Der Mann, welcher ihm folgte, war Martin, der Bedienter des Schlosses Garny-Chansan.

Wie kam der hierher? Wohnte er vielleicht in der Nähe? Oder folgte er ihm schon längere Zeit, ohne daß er es bemerkt hatte?

Während all diese Vermuthungen blühschnell durch sein Gehirn fuhren, hatte sich ihm Martin genähert, und jetzt — jetzt murmelte er einige Worte dicht an Loffard's Ohr. Loffard glaubte seinen Namen zu vernehmen; aber es fiel ihm nicht ein, sich auf eine Unterredung, welche für ihn ernste Gefahr haben konnte, einzulassen. Er nickte Martin zu, drehte sich auf dem Absatz um und — gab Fersengeld.

Erst als er die Brücke de la Concorde erreicht hatte, machte er Halt, um tief Athem zu schöpfen.

„Bah,“ leuchtete er, sich schen umsehend, „jetzt bin ich geborgen. Wo kam er nur her? Vorgesehen Freund

Loffard; — hier heißt es aufpassen, oder Alles geht noch schief.“

Einige Stunden später schlich ein Mann durch die Straße Basse du Rempart und näherte sich leise und vorsichtig dem Hause, dessen Thüre auf das uns bekannte Gäßchen stieß. Die Nacht war stockdunkel, der Mond hinter einer dichten Wollenwand verborgen und Alles ringsum todtenstill.

Der einsame Wanderer blickte spähend umher, und nachdem er sich vergewissert hatte, daß ihm Niemand folge, öffnete er leise und vorsichtig die Gartenthüre, trat in den Garten und schloß sie hinter sich geräuschlos wieder zu.

Dieser Mann war Loffard.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Der chemischen Fabrik des benachbarten Drankenburg ist ein bedeutender Schaden zugefügt, indem der Cassirer derselben, Eugen Löwenheim, vor einigen Tagen unter Mitnahme nennenswerther Geldsummen, deren Betrag sich noch nicht genau hat feststellen lassen, flüchtig geworden ist. Um seine muthmaßlichen Verfolger von der rechten Spur abzulenken, hat der Entflohen hier ein Tagesbillet bis Neubrandenburg gelöst, ist aber auf dasselbe nur bis Gransee gefahren und hat von dort die Fahrt über Berlin nach Hamburg angetreten, bis wohin man trotz der gebrauchten Vorsichtsmaßregeln des Flüchtiglings die Spur desselben verfolgt hat. Leider ist es ihm aber gelungen, ein abgehendes Schiff zu erreichen und sich so einzuwickeln in Sicherheit zu bringen.

Bromberg, 20. Mai. Ein Mord oder Selbstmord hat die Bevölkerung unserer Stadt heute in Gretebezu feberhafte Aufregung versetzt und bildet in allen Kreisen das Gesprächsthema. Der in der Danzigerstraße 8a wohnhafte Destillateur Karl Riedke hatte sich gestern Vormittag unter dem Vorhaben, sofort zurückzukehren, aus seinem Geschäftslocal entfernt und wurde seitdem vermißt. Am Abend gegen 11 Uhr brach nun in einem Stallgebäude des Nachbargrundstücks Feuer aus, welches durch das schnelle Erscheinen der Feuerwehr bald genug gelöscht wurde, und in diesem Stalle fand man den bis zur völligen Unkenntlichkeit verkohlten Leichnam des Riedke vor. Seine Recognoscirung war nur durch einen am Finger befindlichen Siegelring, der die Buchstaben K. L. trug, möglich. Anfänglich verbreitete sich das Gerücht, Riedke habe sich selbst entleibt, obgleich sich eine begründete Ursache hierfür kaum vorführen läßt. So viel bekannt, lebte er in durchaus geordneten Verhältnissen, so daß ihn Nichts veranlaßt haben könnte, Hand an sich selbst zu legen. Die Annahme, daß hier ein Mord vorliege, fand dagegen bald mehr und mehr Glauben, und wenn man die näheren Umstände in Betracht zieht, welche die Katastrophe begleiteten, so kommt man unwillkürlich zu der Vermuthung, daß hier ein entsetzliches Verbrechen begangen ist. Für die letztere Vermuthung spricht zunächst die Thatsache, daß der Leichnam sieben Stiche zeigte. Daß der Unglückliche sich diese in selbstmörderischer Absicht selbst beigebracht habe, wird fast allgemein bezweifelt. Außerdem ist an der Leiche ein Schädelbruch constatirt worden, und man vermutet, daß diese Verletzung dem Riedke von fremder Hand zugefügt worden ist. Man nimmt vielfach an, daß Riedke, während er am Morgen sein Geschäftslocal verließ und sich nach einem Lagerraum begab, dort meuchlings überfallen, ermordet und dann in den an sein Grundstück grenzenden Stall des Nachbarn geschafft worden sei. Dies letztere ist in so fern leicht möglich, als der Lagerraum des Riedke von dem in Rede stehenden Stall nur durch einige leichte Bretter getrennt ist; diese sind denn auch abgerissen worden, während die Thür beim Eintreten der Besatzmannschaften fest verschlossen war. Um die Spur ihres Verbrechens möglichst zu verwischen und die Annahme eines Selbstmordes möglichst wahrscheinlich zu machen, hätten die Mörder dann, wie man vermutet, den Stall in Brand gesteckt. Fernergehoben wird noch, daß man Uhr und Kette des Riedke trotz sorgfältigster Durchsuchung des Stallgebäudes nicht gefunden hat, und außerdem etwa 400 Mark bares Geld fehlen, von welchen man annimmt, daß der Unglückliche sie bei sich getragen habe. Heute Vormittag ist die Leiche nach dem städtischen Lazareth geschafft worden, wo die Obduction hoffentlich ergeben wird, ob ein Verbrechen begangen ist, oder ob wir es mit einem in seinen Ausfühungen vereinzelt dastehenden Selbstmord zu thun haben. Erwähnt sei noch, daß Riedke etwa Mitte der dreißiger Jahre, verheirathet und Vater von drei Kindern war, deren jüngstes am Himmelfahrtstage getauft werden sollte.

Braunschweig, 20. Mai. Die „Br. Anz.“ schreiben: Mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung wird auch die bisherige Amtstracht der Richter, des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Gerichtsschreiber und der Rechtsanwälte einige Aenderung erleiden. Nach der landesherrlichen Verordnung vom 6. d. d. soll vom 1. October d. J. an die Amtstracht der Präsidenten und Räte des Oberlandesgerichts bestehen in schwarzer wollener Toga mit seidener Aufschläge, weißer Halsbinde und schwarzem, sammetnen Barett mit goldner Borte auf blauem Grunde. Das Barett des Präsidenten hat außerdem oben einen goldenen Knopf und goldne Einfassung, dasjenige des Senatspräsidenten die goldne Einfassung ohne den goldenen Knopf. Die Amtstracht der Präsidenten, der Directoren und der Richter der Landgerichte so wie diejenige der Amtsrichter besteht in schwarzer wollener Toga mit wolle-nem Aufschläge, weißer Halsbinde und schwarzem, wolle-nem Barett mit silberner Borte auf blauem Grunde. Das Barett des Landesgerichtspräsidenten hat oben einen silbernen Knopf und silberne Einfassung, dasjenige der Directoren die silberne Einfassung ohne den silbernen Knopf. Die Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts und der Landgerichte tragen eine schwarze wollene Toga, weiße Halsbinde und schwarzes Barett; letzteres ist bei den Gerichtsschreibern des Oberlandesgerichts von Sammet, bei denjenigen der Landgerichte von Wolle. Der Oberstaatsanwalt hat die für den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts vorgeschriebene Amtstracht, jedoch die goldene Borte auf rothem Grunde. Die Staatsanwälte tragen die für die Richter bei den Landgerichten und Amtsrichtern vorgeschriebene Amtstracht, jedoch an dem Barett die silberne Borte auf rothem Grunde. Die Rechtsanwält, so weit sie bei dem Oberlandesgerichte zugelassen sind, tragen, wenn sie vor jenem Gerichte auftreten, die Amtstracht der Räte des Oberlandesgerichts, haben jedoch an dem Barett die goldene Borte auf schwarzem Grunde. Alle übrigen Rechtsanwält und die bei dem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechts-

anwält, wenn sie vor den Landgerichten oder Schwurgerichten auftreten, haben die Amtsträger der Richter bei den Landgerichten, jedoch an dem Baret die silberne Worte auf schwarzem Grunde. Die Amtsträger ist in allen öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts, der Landgerichte und der Schwurgerichte anzulegen. Bei den Amtsgerichten kommt diese Vorschrift nur für den Amtsrichter bezüglich der öffentlichen Sitzungen der Schöffengerichte zur Anwendung.

Am 20. Mai. Der neuernannte Scharfrichter von Paris, Monsieur Deibler, ist bereits in Funktion gewesen; diese Aufgabe trat übrigens an ihn unter schrecklichen Einzelheiten heran. Gestern wurde der dreifache Mörder Victor Laprade, ein zwanzigjähriger Mensch, hingerichtet. Derselbe hatte am 10. November v. J. seinen Vater, seine Mutter und seine Großmutter hingschlachtet, ein seiner Opfer wies nicht weniger als 30 Messerschritte und Stiche auf. Als der Scharfrichter gestern früh in die Zelle des Delinquenten trat, rief dieser: „Kommen Sie mir nicht zu nahe! Fassen Sie nicht an!“ — Man brachte den Sessel herbei, auf welchem Laprade Platz nehmen sollte während der Zeit, daß die unheimliche Toilette zum letzten Gange zu machen war. Deibler und seine

drei Gehilfen packten Laprade, um ihn mit Gewalt zum Niederknien zu bringen; aber der Unglückliche wehrte sich entschieden, und die Scharfrichter langten Stricke hervor, um den Widerstrebenden zu binden. „Fesselt mich nicht!“ schrie er. „Ich mag nicht, ich will nicht sterben! Ich bin ja unschuldig! Ich will schreiben! Laßt mich schreiben!“ Und er stieß verzweifelt die Angreifer zurück. Er besaß eine herculische Stärke, und der Scharfrichter mit seinen Leuten fürchtete, des Delinquenten nicht Herr werden zu können. Es wurden noch vier Gefängniswärter herbeigeholt, um die Scharfrichter zu unterstützen. Es entspann sich jetzt ein fürchterlicher Kampf zwischen den acht Männern gegen einen. Laprade beharrte dabei, sich nicht setzen zu wollen, oder fesseln zu lassen. „Ich bin doch unschuldig!“ heulte er. Einer der Scharfrichtergehilfen redete ihm zu und sagte: „Spielen Sie doch nicht den Widerspänstigen; jeder Widerstand bleibt ja vergeblich. Wir Mcht überwältigen Sie schließlich doch und sehen uns genöthigt, unsere Zwangsmittel anzuwenden.“ Laprade aber entgegnete: „Laßt mich doch in Ruhe! Ich will einmal nicht sterben!“ — Bei einem neuen Angriff warf man ihn auf's Bett, und unter den größten Anstrengungen gelang es, dem Wüthenden die Füße zu binden.

Nunmehr versuchte man, ihn auf den Sessel niederzusetzen; Laprade leistete jedoch abermals den heftigsten Widerstand. Als auch das gütliche Zureden Deibler's fruchtlos blieb, gab derselbe Befehl, den Verurtheilten mit Drahtschrauben zu fesseln. Laprade klagte: „Das thut schrecklich Wehe. Lassen Sie mich los; ich werde keinem Menschen ein Härchen krümmen.“ Man hörte nicht mehr auf ihn, und einer der Gehilfen trennte mit der Schere den Hemdenknopf des Delinquenten ab. Einer der Wärter bemerkte inzwischen: „Es ist außerordentlich peinlich, solche Mittel anwenden zu müssen, um Sie zur Ruhe zu bringen.“ — Laprade erwiderte sofort: „Für mich ist es peinlicher als für Euch Alle. Ach ja, es ist sehr peinlich!“ und an einen der Gehilfen wendete er sich mit den Worten: „Sie sehen aus, als wäre es gar nicht peinlich für Sie.“ In der Zwischenzeit vollendete man die Toilette: das Haar am Hinterkopf ward etwas kürzer geschnitten, man zog dem Delinquenten ein weißes Hemd an und bedeckte den Kopf mit einem schwarzen Schleier. Laprade wiederholte noch mehrmals: „Das ist sehr peinlich, sehr peinlich!“ Von jetzt ab versuchte der Unglückliche keinen Widerstand mehr gegen seine Abführung und Hinrichtung, die ohne jeden weiteren Zwischenfall von Statte ging.


Auf Abzahlung

werden verkauft:
fertige Damenkleider
(Costumes) von 8-18 Pfl. zc.
Mäntel, Woll- u. Seidenstoffe,
Gardin., Möbelstoffe, Teppiche,
Seinen, Tisch- u. Bettzeuge, fertige Wäsche zc.
Sept 22. Mittelstr. 22.

!! Etiam gratis geliehen !! Tapisserie.

Als vorzüglich geeignete
Hochzeits- u. Geburtstags-
Geschenke empfehle enorm billig:
Elegant gepolsterte türkische Sophas, neuen
Muster 10 Mark. Zeitungsmappen,
antik geschnitten, mit feinsten unter Glas
garnirter Perlepoints-Stickerei 5 Mark.
Große Garderobehalter mit feiner Perle-
points-Stickerei garnirt 5 Mk. Sehr
schöne breite Handtuchhalter mit
feiner Perlepoints-Stickerei garn. 2 1/2 Mk.
Feinste Seidentrennisch-Blumenstücken frische
Muster 3/4 Mark. Angef. türkische Seiden-
schuße nebst reichlichem Zubehör 2 Mark.
Musterfert. Zephyr-Blumenstücke 1 1/4 Mark.
Große musterf. Blumen-Teppiche
in reicher Auswahl 9 Mark zc.
En gros. En détail.
anerkannt billigste und reichhaltigste
Tapisserie-Manufactur Berlins.
27. Charlottenstr., 1 Treppe,
zwischen Leipzigerstr. u. Kronenstr.

Bordeaux-, Ungar-, Rhein- und Mosel-Weine.

div. Champagner.
div. Liqueure.

Fr. Wilh. Neumann,
C. Ross-Strasse 19/20.
2. Geschäft: N. Schlegel-Str. 12a,
vis-à-vis dem Stettiner Bahnhof.

Auf Abzahlung! Elegante Herren-Anzüge

Prinzenstr. 45b. im Buchgeschäft, gegen-
über der Turnhalle.
Möbel-Verkauf.
Leipzigerstr. 14, neben der Reichspost,
offertieren in reichhalt. Auswahl: Ripsoppha
14 Zhr., Schlafoppha 16 Zhr., franz. über-
polt. Plüsch-Garnituren 56 Zhr., Buffets
35 Zhr., Cylinder-Bureau 26 Zhr., Bettstellen
mit Federboden (60 Sprungfedern) nur 14 Zhr.,
mahagoni Sophasische 5 Zhr., Wäschepind
10 Zhr., Wäschtoilette mit Marmorplatte
12 Zhr., Spiegel und Trumeaux auffallend
billig, sowie andere Mahagoni- und Nußbaum-
Möbel, localische und Wiener Stühle. Alles
zur in guter dauerh. Arbeit, für deren Solidität
u. mottensichere Polsterung unbedingte Garantie
Leisten. Auch Zehelzahlung.

Gute Sammet-Paletots von 14-40 Thlr.
Cachemir- u. Kammgarn-Saquets, Fichus, Röder, Talmas u. Regenmäntel in größter Aus-
wahl empfiehlt die seit 34 Jahren bestehende **Damenmäntel-Fabrik** von
D. H. Daniel Nachfolger, Spittelmarkt 8/9.

39. Chaussee-Strasse 39.
sollen aus dem J. P. 'schen Concurrenz
bis Ende dieses Monats
die noch vorhandenen Massen-Bestände werktäglich von 9-12 und von 2-7 Uhr unterm
Lagpreise verkauft werden:

500 Stk. Kleiderstoffe, Elle nur 1 Sgr.,
sonst 3-4 Sgr. 620 Stk. Prima-Stoffe, Elle 2 1/2, 3 1/2 bis 5 Sgr., sonst
5, 6 bis 8 Sgr. 350 Stk. Cachemires, doppeltbreit liegend, Elle nur 4 1/2 Sgr.,
in Rein-Wolle, Elle 6 1/2 Sgr. 13 Risten Herrnhuter, Dieleselder u. Creas-
Leinen, Stk. nur 1 1/2 Thlr., sonst 3 Thlr. Damast-, Dress- u. Glasbandtücher,
Elle 1 Sgr. Dowlas, 3/4 bt., Stk. nur 1 1/2 Thlr. Tischtücher u. Servietten,
Stk. nur 4 1/2 Sgr. 100 Dbd. irische Taschentücher, Dbd. nur 90 Pf., sonst 1 Thlr.
Waffeldecken, Stk. nur 90 Pf.

Dollmanns, Havelocks u. Jaquettes von 2 Thlr. an!
elegant garnirt, in größter Auswahl,
Costümes, nur 4 Thlr., Polonaisen Stk nur 2 Thlr.,
dige sonst 3 Thlr. sonst 6 Thlr.
1 großer Posten Teppiche, Stk. nur 1 1/2, 2 1/2 bis 4 Thlr., sonst 3, 5 bis 8 Thlr.
Seitvorleger, Stk. nur 12 1/2 bis 20 Sgr., sonst 20 Sgr. bis 1 1/2 Thlr. 300 Stk.
Gardinen in Tüll, Zwirn und Mull, Elle nur 1 1/2 Sgr.
Beim Einkauf von 4 Thren. an ein woll. Kleid umsonst!
**39. Chausseestraße 39., Der Verwalter:
B. Israel.**
vis-à-vis der Kaserne.
Auswärtige Aufträge werden gegen Nachnahme prompt ausgeführt.
Morgen, Sonntag, den 25. Mai, bleibt das Geschäft bis Abends 8 Uhr geschlossen.

Herren-Anzüge — auf Abzahlung — Betten

billigste Französische Straße 28, Hof links im Luchlager.
Thüringer Wald. Billiges Leben,
Climatischer Curort. Soolbad Schmalkalden schöne gesunde Lage.
Werrabahn-Station. Saison: Mai-September.

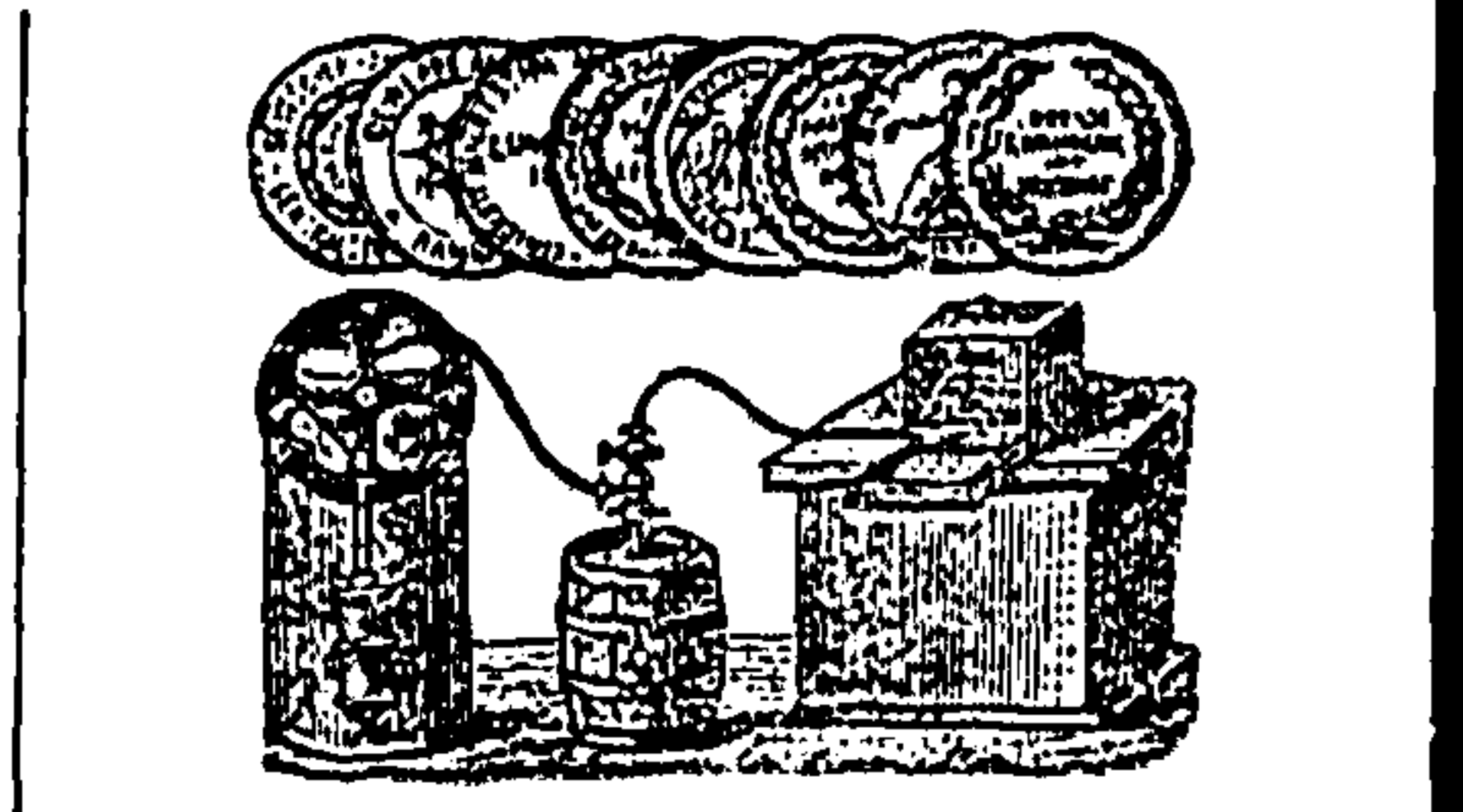
10,500. Aufl. Dortmunder Zeitung. 51. Jahrg.

Verlag von C. L. Krüger in Dortmund.
Aelteste und gelesenste Zeitung in Westfalen.
Abonnements-Preis 2,25 Mk. vierteljährlich.
Anzeigen finden durch die Dortmunder Zeitung in dem industriellen
Westfalen, speciell im Kreise Dortmund, die wirksamste Verbreitung.
Preis pro Spalt, Petit-Zeile 20 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt, und grösseren
Inserat-Aufträgen erhöhter Rabatt.
Um Verwechslungen zu vermeiden, wird die vollständige Angabe
obiger Adresse gewünscht.

Griechische Weine.

1 Probekiste derselben mit 12 ganzen Flaschen
enthält 12 Sorten
Camarithe, Corinther, Ella, Kalliste, Vino di Bacco, Vino
Santo, Misistra, Achaja Malvasier weiss und roth, Vino Rosé,
Moscato und Mavrodaphné
und kostet Flaschen u. Kiste frei **M. 18.**
Ich habe die Weine an den Erzeugungsorten in Griechenland
persönlich angekauft und verbürge deren Reinheit und Richtigkeit.
Preisbrochüre auf Wunsch frei.
Rechargemünd. J. F. Menzer.

Entbindungs-Pensionat.
Damen finden Monate zuvor Aufnahme
Sesamie Hartmann,
Leipzig — Eutritzschn.
Apothek. I. Etg.
Künstl. Bähne. Bahnschmerz weichtigt
Davidson. Märkt. 5.
Syphilis u. Frauenkr. besonders
auch eingewurzelte Fälle h. ohne Einspritz. u.
Quecks. gründl. u. reell Dr. Hildebrandt,
st. nicht approb. v. 9-1 u. 4-1/2. Annenstr. 5.



Transp. Bierapparate
von A. 20 an; bis aus dem Keller zu ver-
zapfen, compl. mit Kessel und Schwingrad-
pumpe, Kühlapparat zc. A. 75. Größere
Apparate, sowie einzelne Armaturen
billigst. Preiscurant gratis. Wiederver-
käufer Rabatt.
Franz Heuser, Hannover.
NB. Zu meinen Apparaten werden nur die
besten Metalle verwandt, welche der Gesundheit
in keiner Weise nachtheilig sind.

31. Theodor Rost 31.
Leipzigerstr. 31, Hof rechts,
im Hause d. Hofst. Fr. Jul. Michaelis,
empfiehlt zu den bill. Preis. im Det.-Verk:
Prima Cervelatwurst,
brannschw. Leber-, Roth-, Zungen-
Wurst u. s. w.
Eingem. Gemüse, bef. brannschw.
Fabricat, zu den billigsten Preisen.

Adalbert Vogt & Co.
Berlin O., Friedrichsberg,
Chem.-Lech. Inst. f. Militärwede.
Erfinder der berühmten

Universal-Metall- Puh-Pomade

unentbehrlich in jeder sauberen Haushaltung.
Dosen à 10 und 30 Pf. in Deutschland in den
meisten Material-, Drogen- u. Sand-
lungen zu haben. Um sich vor schlechten
Nachahmungen zu schützen, wolle man nur
Dosen mit unserer Schutzmarke kaufen.

2. Auflage. Preis 50 Pf.
Die in dem illustrierten Buch:
**Die Brust- und
Lungenkrankheiten**
empfohlene Methode zur erfolgreichen
Behandlung und wo noch irgend
möglich, zur schnellen Heilung obiger
Leiden hat sich tausendfach bewährt
und kann die Rechte dieses außer-
gewöhnlichen Werkes allen Kranken
nicht dringend genug empfohlen wer-
den. Preis 50 Pfg. — Prospect
durch Ch. Hagenleitner, Leipzig u. Basel.
Prospect gratis und franco.
Wirdlich in W. J. Peiser's Buch-
handl., Berlin, Friedrichstr. 103, welche
Bestelle gegen 50 Pfg. in Briefmarken
überallhin versendet.

Kothe's Bahnwasser,

seiner vorzüglich guten Eigenschaften wegen
allgemein bekannt, empfiehlt die Flasche 50 Pf.
(Verpackung 10 Pf. extra.) **Job. George
Kothe,** Hoflieferant Sr. Königl. Hoheit
des Großherzogs v. Mecklenburg-Schwerin,
in Berlin, Prinzenstr. 85.

Neuester Apparat

zum Schutz gegen Bettlägeren (durch Reichs-
patent geschützt) für Herren und Damen,
Apparat für Männer zur Verhinderung nächtl.
Schwächen im Schlaf,
Apparat gegen Schwächezustände für Männer,
Apparat zur Verhinderung der Rückenlage,
sowie alle Artikel zum Schutz und der Chirurgie
in Gummi empfiehlt E. Kroening,
Gummiwaarenfabrik, **Magdeburg.**

Klinik
v. Staate conc. zur gründlichen u.
sicheren Heilung v. Hautkr., Syph.,
Pollution, Schwäche, Nervenzer-
rütt., Reiben. Dirig.: Dr. Rosenfeld, Friedrich-
str. 189. 8-1, 5-7. Auch briefl. Prospective gratis.
Druck v. Adolf Knidmeyer, Berlin, Hofstr. 30.